
Nummer 51, 19. Dezember 2025, Seite 357

Inhaltsverzeichnis:

Satzung für den Eigenbetrieb Altenhilfe Augsburg

*Zweite Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung der Stadt Augsburg
(Straßenreinigungssatzung)*

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Augsburg (Abfallwirtschaftsgebührensatzung)

Öffentliche Bekanntmachung Festsetzung und Entrichtung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2026

Öffentliche Bekanntgabe zur FernwärmeverSORGUNG der Stadtwerke Augsburg Energie GmbH

Richtlinien der Stadt Augsburg für laufende Geldleistungen und zusätzliche Leistungen an selbständige Kindertagespflegepersonen

Tabelle der monatlichen Beträge für laufende Geldleistung und zusätzliche Leistungen an selbständige Tagespflegepersonen

Gesamtbericht nach Art. 7 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1370/2007 bzw. Art. 7 Abs. 1 VO (EU) Nr. 2016/2338 über den öffentlichen Personenverkehr in Augsburg im Jahr 2024

Sanierungsgebiete "Hauptbahnhof mit Bahnhofsumfeld", Oberhausen Nr. 7 „Flurstraßenviertel“, Oberhausen Nr. 10 "Hettenbachviertel" und Hochzoll Nr. 1 "Hochzoll-Mitte" - Verlängerung der Sanierungsfristen gemäß § 235 Abs. 4 in Verbindung mit § 142 Abs. 3 Satz 4 Baugesetzbuch (BauGB) -

Ortsübliche Bekanntmachung über die Auslegung der wasserrechtlichen Bewilligung vom 08.12.2025 für den Betrieb der Vertikalfilterbrunnen 715, 716 und 717 im Gewinnungsgebiet Siebenbrunn, Gemarkung Meringerau

Bekanntmachung der Sitzung des Wahlausschusses zur Beschlussfassung über die eingereichten Wahlvorschläge für die Wahl der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters und des Stadtrats am Sonntag, 08. März 2026

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)

- Friedberger Str. 3
- Neuburger Str. 238 f
- Trendelstr. 12 ½
- Dambörstr. 5
- Bei der Jakobskirche 3

SATZUNG FÜR DEN EIGENBETRIEB ALTENHILFE AUGSBURG

Aufgrund von Art. 23, 88 Abs. 5 Satz 2 BayGO in der geltenden Fassung sowie aufgrund von Art. 1, Art. 2 Abs. 1 Buchstabe c) und Art. 3 des Freistellungsbeschlusses Nr. 2012/21/EU der Kommission vom 20.12.2011¹ über die Anwendung von Art. 106 Abs. 2 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (nachfolgend AEUV) auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind, erlässt die Stadt Augsburg folgende Satzung:

Präambel

1. Im Dienstleistungsbereich für Senioren verwaltet die Stadt Augsburg unter anderem folgende rechtsfähige Stiftungen:
 - Paritätische Hospitalstiftung (Stiftung des öffentlichen Rechts);
 - Sander'sche-Stiftung (Stiftung des bürgerlichen Rechts);
 - Paritätische St. Servatius-Stiftung (Stiftung des öffentlichen Rechts)und betreibt aufgrund besonderer Vereinbarung die Senioreneinrichtung der Stiftung „Augsburger Sparkassen-Altenhilfe“ sowie das „Seniorenzentrum Lechrain“.
2. Zweck dieser Stiftungen ist es, Aufgaben der Altenhilfe und Seniorenbetreuung wahrzunehmen, insbesondere Altenpflegeheime, Seniorenwohnungen sowie Seniorenbetreuungseinrichtungen und -dienste zu führen und zu unterhalten. Die Stadt Augsburg trifft als kreisfreie Stadt unbeschadet des Subsidiaritätsprinzips die Pflichtaufgabe sicherzustellen, dass bedarfsgerechte Pflegedienste i.S.d. § 71 Abs. 1 SGB XI (Art. 71 AGSG) sowie teilstationäre Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen der Kurzzeitpflege (Art. 72 AGSG) rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen; sie trifft weiterhin eine Hinwirkungsverpflichtung für bedarfsgerechte vollstationäre Einrichtungen (Art. 73 AGSG).

Im Rahmen dieser kommunalen Pflichtaufgaben wird durch die Stiftungen eine zeitgerechte Altenhilfe gefördert und unterstützt; es werden stationäre, teilstationäre und ambulante Altenhilfeeinrichtungen für ältere Bürgerinnen und Bürger zur Verfügung gestellt. Die Stadt hat die Stiftungen zweckentsprechend zu verwalten, sowie das Stiftungsvermögen dauerhaft zu erhalten (im Einzelnen wird auf die Stiftungssatzungen verwiesen) und auch künftig deren Einrichtungen zu betreiben.
3. Mit Beschluss Drucks. Nr. 04/00429 vom 16.12.2004 hat der Stadtrat entschieden, für den Betrieb der Altenhilfeeinrichtungen unter anderem o.a. Stiftungen einen städtischen Eigenbetrieb zu errichten. Für diese Eigenbetriebslösung waren vor allem folgende Gründe maßgebend:
 - Schaffung einer eigenständigen Organisations- und Wirtschaftseinheit und damit Erzielung effizienterer und effektiverer Prozess- und Entscheidungsstrukturen (klare Verantwortlichkeiten und Kompetenzzuordnungen; „schlanke“ Entscheidungsstrukturen; operatives Geschäft bei der Werkleitung usw.);
 - Erreichung einer günstigen Betriebsgröße (qualitative und finanzielle Synergieeffekte in Folge der Größeneinheit, flexibler Personaleinsatz usw.);
 - Gewährleistung angemessener Einfluss- und Kontrollrechte für die Organe der Stadt (insbesondere in strategischen Fragen) sowie die enge Verbindung der Mitarbeitenden zur Stadt;
 - Stärkung und besondere Berücksichtigung der stiftungsrelevanten Notwendigkeiten durch die Trennung zwischen Stiftungsverwaltung i.e.S. (Stiftungszweck, Stifterwillen, Substanzerhaltung und Vermögenssicherung usw.) und dem Betrieb der Altenhilfeeinrichtungen;
 - Verbesserung der Wirtschaftlichkeit, Ausschöpfung von Rationalisierungsreserven, Pflegesatzverhandlungen usw. durch die Eigenbetriebslösung.
4. Gemeinsame oberste Zielsetzung für die Organisationsstruktur eines einheitlichen Betriebs von Altenhilfeeinrichtungen der o.g. rechtsfähigen Stiftungen und von anderen Altenhilfeeinrichtungen in einem städtischen Eigenbetrieb sind:
 - der sachgerechte Vollzug des in den Stiftungssatzungen festgelegten Stiftungszweckes und Stiftendenwillens;
 - die Führung des Betriebs nach den Prinzipien der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit (Art. 61 BayGO, volle Kostendeckung unter Berücksichtigung von Pflegesatzrecht, SGB XI, SGB II und XII usw.);
 - die Ausrichtung der Leistungen an den zeitgerechten Bedürfnissen älterer Menschen (Markt- und Kundenorientierung);
 - Zufriedenheit und Motivation der Mitarbeitenden (Mitarbeitendenorientierung).
5. Die Förderung sowie die Wahrung und Fortsetzung der Tradition der städtisch verwalteten Stiftungen in Augsburg ist ein stetiges und vorrangiges Anliegen der Stadt Augsburg und ihrer Organe. Dies gilt auch für den Eigenbetrieb.
6. Bei den in dieser Präambel beschriebenen Betriebszwecken und Aufgaben des Eigenbetriebs „Altenhilfe Augsburg“ handelt es sich um „Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse“ (DAWI) (gemäß Art. 106 Abs. 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV). Damit sind nach dem DAWI-Leitfaden der Kommission vom 29.04.2013 (SWD(2013) 53 final/2) Dienstleistungen gemeint, die ohne staatliche Eingriffe am Markt gegebenenfalls überhaupt nicht oder in Bezug auf Qualität, Sicherheit, Bezahlbarkeit, Gleichbehandlung oder universaler Zugang nur zu anderen Standards durchgeführt würden (a.a.O., Rn. 2). Die Stadt Augsburg geht davon aus, dass Ausgleichsleistungen, die sie ihrem Eigenbetrieb „Altenhilfe Augsburg“ gewährt, bereits nicht den Tatbestand einer Beihilfe i.S.d. Art. 107 AEUV erfüllen, da es sich nach der Entscheidungspraxis der EU-Kommission, dem EuG sowie der nationalen Rechtsprechung hierbei um rein lokal wirkende Maßnahmen handelt. Bei diesen fehlt es bereits an den Tatbestandsmerkmalen einer drohenden Wettbewerbsverfälschung oder Beeinträchtigung des innerunionalen Handels (Art. 107 Abs. 1 AEUV).

¹ Bekanntgegeben unter dem Aktenzeichen K(2011) 9380 in ABI.EU Nr. L 7/3 ff. v. 11-01-2012.

7. Für Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse gelten gemäß Art. 106 Abs. 2 AEUV und unter strikter Einhaltung der im DAWI-Freistellungsbeschluss der Europäischen Kommission (2012/21/EU) genannten Voraussetzungen Ausnahmen vom Verbot staatlicher Beihilfen an Unternehmen gemäß den Art. 107 Abs. 1 i.V.m. Art. 108 Abs. 3 Satz 3 AEUV. Staatliche Beihilfen zugunsten des Eigenbetriebs Altenhilfe Augsburg können gegebenenfalls durch öffentliche Zuschüsse, durch den Ausgleich des Jahresdefizits und/oder andere geldwerte Zuwendungen seitens der Stadt Augsburg begründet werden. Zur beihilfenrechtlichen Absicherung dieser Zuschüsse und Ausgleichsleistungen werden in § 2 der vorliegenden Betriebssatzung, die gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen des Eigenbetriebs beschrieben, die der Eigenbetrieb bei der Durchführung seiner Aufgaben zu erfüllen hat. In § 17 der vorliegenden Betriebssatzung werden die Voraussetzungen beschrieben, bei denen unter Einhaltung aller Voraussetzungen der Eigenbetriebsverordnung und der vorliegenden Satzung die Vorgaben für einen beihilfenrechtskonformen Defizitausgleich gemäß dem Freistellungsbeschluss Nr. 2012/21/EU eingehalten werden.

§ 1 Rechtsform / Unternehmensgegenstand/Stammkapital

- (1) Betrieb und Unterhaltung von Altenhilfeeinrichtungen der Stiftungen in der Stadt Augsburg werden in einem einheitlichen Eigenbetrieb der Stadt Augsburg geführt. Der Eigenbetrieb betreibt die Senioreneinrichtungen folgender rechtsfähiger Stiftungen:
- Paritätische Hospitalstiftung (Stiftung des öffentlichen Rechts);
 - Sander'sche-Stiftung (Stiftung des öffentlichen Rechts);
 - Paritätische St. Servatius-Stiftung (Stiftung des öffentlichen Rechts)
- und kann den Betrieb weiterer Einrichtungen vertraglich übernehmen. Derzeit werden aufgrund vertraglicher Vereinbarung folgende weitere Einrichtungen betrieben:
- Sparkassen- Altenheim
 - Seniorenzentrum Lechrain
- (2) Der Eigenbetrieb führt den Namen „Altenhilfe Augsburg“.
Sitz des Eigenbetriebs ist Augsburg.
- (3) Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 2.000.000 Euro (in Worten: 2 Millionen Euro).

§ 2 Zweck des Eigenbetriebs

- (1) Betrieb und Unterhaltung der Altenhilfeeinrichtungen sind nach den Vorschriften der geltenden Stiftungssatzungen, des Stiftungs-, Kommunal- und Eigenbetriebsrechts, der für Pflegeeinrichtungen geltenden Bestimmungen und Vorgaben sowie der jeweils maßgeblichen vertraglichen Vereinbarungen zwischen Eigenbetrieb, Stiftungen und Dritten zu führen. Ziel ist es, zeitgerechte, bedarfsoorientierte und angemessene Betreuungs- und Versorgungsangebote für ältere Menschen im Stadtgebiet Augsburg, insbesondere durch den Betrieb von stationären, teilstationären, ambulanten und therapeutischen Altenhilfe- und Versorgungseinrichtungen für ältere Bürger sicherzustellen.
- (2) Der Eigenbetrieb „Altenhilfe Augsburg“ wird im Umfang der in der Präambel und in § 2 Abs. 1 dieser Satzung genannten Betriebszwecke und Aufgaben mit Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI) im Sinne von Art. 106 Abs. 2 AEUV betraut. Die Betrauung mit den konkreten Gemeinwohlverpflichtungen ergibt sich im Wesentlichen aus den auf der Rechtsgrundlage des § 72 SGB XI zwischen dem Eigenbetrieb und den Landesverbänden der Pflegekassen in Bayern im Einvernehmen mit dem jeweiligen Träger der Sozialhilfe geschlossenen Versorgungsverträgen. Danach ist der Eigenbetrieb unter anderem verpflichtet, im jeweils vertraglich vereinbarten Umfang und zu den jeweils spezifisch vereinbarten Vergütungssätzen stationäre bzw. ambulante Pflege- und Versorgungsleistungen gegenüber pflegebedürftigen Versicherten vorzuhalten und durchzuführen. Der vollständige Umfang und Inhalt der Gemeinwohlverpflichtung des Eigenbetriebs ergibt sich aus den jeweiligen Versorgungsverträgen. Darüber hinaus wird der Eigenbetrieb „Altenhilfe Augsburg“ über die vorliegende Betriebssatzung mit der Vorhaltung und der Durchführung aller weiteren in der Präambel genannten Aufgaben und zur Einhaltung der in § 2 Abs. 1 dieser Satzung genannten Betriebszwecke, soweit diese nicht bereits von den Versorgungsverträgen erfasst sind, betraut. Dazu gehören insbesondere die Erhaltung, Unterhaltung und Instandhaltung der für die Pflege erforderlichen Infrastrukturen, also der sich in den Stiftungsvermögen befindlichen Pflegeheime, Seniorenwohnungen sowie der übrigen Betreuungseinrichtungen. Diese Infrastrukturen sind unabhängig von ihrem Kostendeckungsgrad für die Satzungsaufgaben und -zwecke vorzuhalten und während der Geltungsdauer der Betrauung, den öffentlichen Interessen – insbesondere denen der Stadt Augsburg und ihrer Bürger – sowie dem Interesse einer menschenwürdigen und zeitgerechten Pflegeleistung entsprechend zu unterhalten. Der Eigenbetrieb hat ferner sicherzustellen, dass in den Grenzen seiner Kapazitäten ein diskriminierungsfreier Zugang für alle Bevölkerungsschichten zu den Pflegeinfrastrukturen und den Pflegeleistungen des Eigenbetriebs gewährleistet bleibt. Einzelheiten zur konkreten Umsetzung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen können in einer Dienstanweisung für die Werkleitung des Eigenbetriebs „Altenhilfe Augsburg“ ergänzend geregelt werden.
- (3) Alle von den vorgenannten Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse nicht erfassten Tätigkeiten des Eigenbetriebs sind in einer getrennten Erfolgsübersicht gemäß den Vorgaben in § 22 Abs. 3 EBV abzubilden.
- (4) Der Eigenbetrieb darf im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften, der Stiftungssatzungen und der Bestimmungen dieser Betriebssatzung Geschäfte und sonstige Maßnahmen vornehmen und durchführen, die dieser Zweckbestimmung dienlich sind, soweit dadurch die Aufgabenstellung der Stadt als Trägerin öffentlicher Belange nicht beeinträchtigt wird. Zur Förderung des

Zwecks des Eigenbetriebes können einzelne Aufgaben an Dritte übertragen werden.

- (5) Der Eigenbetrieb kann auch Neben- und Hilfsbetriebe einrichten und betreiben, soweit sie den Gegenstand des Eigenbetriebes fördern und wirtschaftlich mit ihm zusammenhängen.
- (6) Dem Eigenbetrieb können durch Stadtratsbeschluss weitere Altenhilfe- oder damit zusammenhängende Aufgaben im Sinne der Präambel und im Sinne dieses § 2 übertragen werden. Dabei sind Regelungen für eine angemessene Kostenerstattung zu treffen.
- (7) Ziel des Eigenbetriebes ist es, insbesondere das Stiftungsvermögen (Zweckvermögen) zur Erfüllung des Stiftungs- bzw. öffentlichen Zwecks einzusetzen und den Vermögensbestand auf Dauer zu erhalten.

§ 3 Organe

- (1) Organe des Eigenbetriebs sind:
 1. der Stadtrat der Stadt Augsburg (§ 4)
 2. der Werkausschuss (§§ 5 und 6)
 3. der Oberbürgermeister (§ 7)
 4. die Werkleitung (§§ 8 ff.).
- (2) Für die Mitglieder aller Organe gelten die Bestimmungen der Bayerischen Gemeindeordnung.
- (3) Die Organe haben im Rahmen der Gesetze insbesondere den Stiftungszweck (Stiftendenwille) sowie die kommunalen Interessen der Stadt Augsburg wahrzunehmen.

§ 4 Zuständigkeiten des Stadtrates

- (1) Der Stadtrat entscheidet über:
 - a) Erlass und Änderung der Betriebssatzung;
 - b) Bestellung des Werkausschusses sowie Berufung und Abberufung seiner Mitglieder;
 - c) Bestellung und Abberufung der Werkleitung und Stellvertretung;
 - d) Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans, einschließlich der Stellenübersicht und des Finanzplans;
 - e) Feststellung des Jahresabschlusses und Verwendung des Jahresgewinnes oder die Deckung eines Verlustes sowie Entlastung der Werkleitung;
 - f) Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluss;
 - g) Aufstockung und Rückzahlung von Eigenkapital an die Stadt;
 - h) Aufnahme von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften, Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die einer Aufnahme von Darlehen wirtschaftlich gleichkommen,
 - i) Abschluss von Verträgen, soweit der Vertragswert im Einzelfall den Betrag von 1000.000,00 Euro brutto überschreitet.
- (2) Der Stadtrat kann die Entscheidung in weiteren Angelegenheiten, für die der Werkausschuss zuständig ist, im Einzelfall an sich ziehen.

§ 5 Werkausschuss, Zusammensetzung und Bestellung

- (1) Der nach der Geschäftsordnung der städtischen Kollegien gebildete Sozialausschuss ist zugleich Werkausschuss für die Angelegenheiten des Eigenbetriebes. Er führt in dieser Funktion die Bezeichnung „Werkausschuss des Eigenbetriebs Altenhilfe Augsburg“.
- (2) Die Werkleitung nimmt, soweit der Ausschuss nichts anderes bestimmt, an den Werkausschusssitzungen teil. Im Übrigen gilt § 9 Absatz 5.
- (3) Neben der Leitung des für den Bereich der Altenpflege zuständigen Referats können die Leitung der Stadtkämmerei, die Leitung der Beteiligungsverwaltung und der Vorsitzende der zuständigen Personalvertretung bzw. deren Vertretungen beratend an den Sitzungen des Werkausschusses teilnehmen, soweit ihr Geschäftsbereich von Beratungsgegenständen betroffen ist.

§ 6 Zuständigkeiten des Werkausschusses

- (1) Der Werkausschuss hat die Werkleitung in ihrer Tätigkeit zu fördern, zu beraten und zu überwachen. Er kann jederzeit von der Werkleitung über den Gang der Geschäfte und die Lage des Unternehmens Berichterstattung verlangen.
- (2) Der Werkausschuss berät die Angelegenheiten vor, die vom Stadtrat zu entscheiden sind (§ 4).
- (3) Der Werkausschuss entscheidet in allen Angelegenheiten, soweit es sich nicht um die Geschäfte der laufenden

Betriebsführung handelt oder soweit dafür nicht der Stadtrat, der Oberbürgermeister oder die Werkleitung zuständig ist. Er entscheidet vor allem über die Grundlinien der Betriebsführung und der strategischen und finanziellen Steuerung.

- (4) Der Werkausschuss entscheidet insbesondere in folgenden Fällen:
- a) Erlass einer Geschäftsordnung für die Werkleitung;
 - b) Festsetzung allgemeiner Vertrags- und Benutzungsbedingungen sowie der Entgelte, soweit nicht der Stadtrat zuständig ist;
 - c) Mehrausgaben bei der Ausführung des Vermögensplans, soweit diese den Betrag von 300.000,00 Euro brutto übersteigen;
 - d) erfolgsgefährdende Mehraufwendungen (§ 14 Abs. 3 Eigenbetriebsverordnung, EBV) soweit diese den Betrag von 600.000,00 Euro brutto übersteigen;
 - e) Abschluss von Rechtsgeschäften und Beschaffung von Leistungen, die die Lieferung von Waren, die Ausführung von Bauleistungen oder die Erbringung von Dienstleistungen zum Gegenstand haben, soweit sie den Betrag von 600.000,00 Euro brutto übersteigen;
 - f) Stundung, Erlass und Niederschlagung von Forderungen sowie Abschluss von außergerichtlichen Vergleichen, soweit der Gegenstandswert im Einzelfall 300.000,00 Euro brutto übersteigt.

§ 7 Stellung des Oberbürgermeisters

- (1) Der Oberbürgermeister ist Vorsitzender des Werkausschusses. Er entscheidet anstelle des Stadtrates und des Werkausschusses in den Fällen, in denen dringliche Anordnungen und unaufschchiebbare Geschäfte zu besorgen sind. Er hat dem Stadtrat bzw. dem Werkausschuss in der nächsten Sitzung hiervon Kenntnis zu geben.
- (2) Der Oberbürgermeister ist Dienstvorgesetzter/Vorgesetzter der Werkleitung. Er kann, nach Anhörung der weiteren Bürgermeister, seine Befugnisse ständig oder im Einzelfall auf die Leitung des Referats übertragen, dem der Eigenbetrieb zugeordnet ist.
- (3) Er kann, soweit er diese Befugnis nicht i.S.d. § 7 Abs. 2 übertragen hat, im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltungsführung oder in Einzelfällen von wesentlicher Bedeutung der Werkleitung Weisungen erteilen.

§ 8 Werkleitung

- (1) Die Werkleitung besteht aus einer oder mehreren Personen und deren Stellvertretung.
- (2) Die Werkleitung wird vom Stadtrat auf Zeit bestellt, erneute Bestellung ist zulässig. Durch Beschluss des Stadtrates kann die Werkleitung abberufen werden.
- (3) Besteht die Werkleitung aus mehreren Personen, bestellt der Stadtrat einen Werkleiter zum Ersten Werkleiter.

§ 9 Zuständigkeiten der Werkleitung

- (1) Der Eigenbetrieb wird von der Werkleitung selbstständig geleitet, soweit nicht durch die Gemeindeordnung, das Eigenbetriebs- und Stiftungsrecht, die Stiftungssatzungen oder diese Eigenbetriebssatzung etwas anderes bestimmt ist. Der Werkleitung obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Sie ist für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes verantwortlich. Zu den laufenden Geschäften zählen insbesondere:
- a) die selbständige verantwortliche Leitung des Eigenbetriebs (insb. Organisation, Geschäftsgang, Personaleinsatz);
 - b) wiederkehrende Geschäfte, wie Dienst- und Werkverträge, Beschaffungsmaßnahmen, Instandhaltungs- und Investitionsmaßnahmen, soweit sie nicht die Wertgrenzen nach § 6 überschreiten;
 - c) der Abschluss von Verträgen mit den Bewohnenden (insb. Miet-, Betreuungs-, Pflegeverträge).
- (2) Die Werkleitung nimmt ihre Aufgaben mit der gebotenen Sorgfalt eigenverantwortlich unter Einhaltung der jeweils vom Stadtrat, Werkausschuss und/oder Oberbürgermeister festgelegten Grundsätze, Managementregeln und Beteiligungsrichtlinien wahr. Sie ist verpflichtet, so zu handeln, wie ihr dies durch Betriebssatzung und Stiftungssatzungen sowie die Beschlüsse des Stadtrates und des Werkausschusses auferlegt wird.
- (3) Die Werkleitung ist Dienstvorgesetzte/Vorgesetzte der im Eigenbetrieb tätigen Beamten und Beschäftigten.
- (4) Die Werkleitung ist in ihren Personalangelegenheiten (Einstellung, Ein-/Höhergruppierung, Verlängerung, Entlassung/Kündigung von Beamten bis Besoldungsgruppe A12 und vergleichbaren Beschäftigten) allein vorschlagsberechtigt. Sofern seitens der Personalverwaltung Bedenken gegen den Vorschlag bestehen, hat diese innerhalb von 14 Tagen nach Zugang des entscheidungsreifen Vorschlags im Personalamt die Entscheidung des Oberbürgermeisters einzuholen. Andernfalls hat sie innerhalb dieser Frist dem Vorschlag der Werkleitung zu folgen. Die Werkleitung bedarf bei Personalangelegenheiten, die Angehörige oder Lebenspartner der Werkleitung betreffen oder bei Abschluss von Verträgen mit solchen Personen die Zustimmung des Werkausschusses, bei Beamten bis Besoldungsgruppe A 9 oder vergleichbaren Beschäftigten, des Oberbürgermeisters.
- (5) Die Werkleitung bereitet die Beschlüsse des Stadtrates und des Werkausschusses vor. Stadtrat und Werkausschuss geben ihr die Möglichkeit zur Stellungnahme und zum Vortrag. Sie ist für die Ausführung der Beschlüsse verantwortlich. Sie vollzieht die

gem. § 7 Abs. 3 erteilten Weisungen des Oberbürgermeisters in Angelegenheiten, die den Eigenbetrieb betreffen.

- (6) Die Werkleitung hat den Werkausschuss und den Oberbürgermeister, die Leitung der Stadtkämmerei, die Leitung des für den Bereich der Altenpflege zuständigen Referats und das zentrale Beteiligungsmanagement über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes rechtzeitig zu unterrichten, insbesondere:
 - a) vierteljährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen und über die Abwicklung des Vermögensplans, wobei neben finanzwirtschaftlichen auch leistungsbezogene und qualitative Daten in die Berichte aufzunehmen sind;
 - b) unverzüglich, wenn erfolgsgefährdende Mehraufwendungen oder Mindererträge zu erwarten sind oder sonst in erheblichem Umfang vom Erfolgs- oder Vermögensplan abgewichen werden muss, wobei die dafür maßgebenden Gründe anzugeben sind.
- (7) Die Werkleitung hat die Stadtkämmerei und das zentrale Beteiligungsmanagement in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebs rechtzeitig zu informieren und zu beteiligen, die für die Finanzwirtschaft der Stadt und die Strukturen der Einrichtungen wesentlich sind.

§ 10 Vertretung des Eigenbetriebs

- (1) Der Eigenbetrieb wird in allen Angelegenheiten durch die Werkleitung vertreten. Die Entscheidungszuständigkeiten der anderen Organe sind zu beachten.
- (2) Die Einzelheiten der Vertretungsbefugnis, die Geschäftsverteilung usw. werden in einer Geschäftsordnung geregelt, die vom Werkausschuss erlassen wird (vgl. § 6 Abs. 4 a) und der Zustimmung des Oberbürgermeisters bedarf.
- (3) Die Werkleitung kann im Rahmen der laufenden Geschäfte ihre Vertretungsbefugnis für bestimmte Angelegenheiten allgemein oder im Einzelfall auf Bedienstete des Eigenbetriebs übertragen.

§ 11 Wirtschaftsführung, Wirtschaftsjahr, Kassenwesen

- (1) Der Eigenbetrieb ist finanzwirtschaftlich als Sondervermögen der Stadt Augsburg zu verwalten und nachzuweisen. Er ist nach wirtschaftlichen Grundsätzen zu führen.
- (2) Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Eigenbetriebsrechts.
- (4) Der Eigenbetrieb hat im Rahmen seiner Möglichkeiten die Stiftungen bei deren Nachweis über die Erfüllung des Stiftungszwecks und die Erhaltung des Stiftungsvermögens zu unterstützen.
- (5) Für den Eigenbetrieb Altenhilfe Augsburg wird eine gesonderte Kasse nach § 10 EBV innerhalb der Stadtkasse eingerichtet. Das Nähere regelt eine vom Oberbürgermeister zu erlassende Geschäftsanweisung. Die zentrale Verwaltung der verfügbaren Kassenmittel obliegt der Stadtkasse.

§ 12 Wirtschaftsplan

- (1) Für jedes Wirtschaftsjahr wird ein Wirtschaftsplan mit einer 5-jährigen Finanz- und Investitionsplanung rechtzeitig vor Beginn des Wirtschaftsjahrs von der Werkleitung aufgestellt. Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht. Die Finanzplanung ist zu einem mittelfristigen Steuerungsinstrument zu entwickeln.
- (2) Der Entwurf des Wirtschaftsplans/Finanzplans ist möglichst frühzeitig von der Werkleitung zu erarbeiten und den Stiftungen, der Stadtkämmerei, dem für den Bereich der Altenpflege zuständigen Referat und dem zentralen Beteiligungsmanagement mindestens 14 Tage vor der vorgesehenen Beratung im Werkausschuss bzw. Beschlussfassung im Stadtrat zu übersenden; diese geben nach Bedarf Stellungnahmen ab.
- (3) Nach der vollständigen Erarbeitung sind die endgültigen Entwürfe des Wirtschaftsplans und des Finanzplans rechtzeitig zur Vorberatung dem Werkausschuss und zur Beschlussfassung dem Stadtrat vorzulegen.
- (4) Der Eigenbetrieb führt die Geschäfte nach dem aufgestellten Wirtschaftsplan. Der Wirtschaftsplan ist in den im Eigenbetriebsrecht festgelegten Fällen durch einen Nachtrag zu ändern.

§ 13 Jahresabschluss und Rechnungswesen

- (1) Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) und Lagebericht sind entsprechend den für Große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen und zu prüfen, soweit sich aus der EBV nicht anderes ergibt.

- (2) Die Werkleitung hat den Jahresabschluss und den Lagebericht zügig aufzustellen und spätestens sechs Monate nach Ende des Wirtschaftsjahres über den Oberbürgermeister dem Werkausschuss vorzulegen. Der Jahresabschluss ist unter Beachtung der Art. 107 und 103 BayGO zu prüfen und dem Werkausschuss zur Vorberatung und dem Stadtrat zur Beschlussfassung vorzulegen. Für die Aufstellung des Jahresabschlusses gilt § 12 Abs. 2 entsprechend.
- (3) Unbeschadet der Jahresabschlussprüfung kann das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Augsburg die Wirtschaftsführung des Eigenbetriebes gemäß den Bestimmungen der Gemeindeordnung einschließlich von §§ 53 f. HGrG prüfen.

§ 14 Zusammenarbeit mit städtischen Dienststellen

Der Eigenbetrieb wird die jeweils betroffenen Referate und Dienststellen rechtzeitig über wichtige Planungen und Vorhaben unterrichten.

Die Werkleitung ist berechtigt, mit Einverständnis des Oberbürgermeisters Dienststellen der Stadtverwaltung mit Dienstleistungen und Geschäftsvorfällen gegen Kostenerstattung zu beauftragen.

§ 15 Personalvertretung

Die auf Gesetz, Tarifvertrag, Dienstvereinbarung oder Stadtratsbeschluss beruhende Zuständigkeit der Personalvertretung bleibt unberührt.

§ 16 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Eigenbetrieb verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Eigenbetriebs ist die Förderung der Altenhilfe im Sinne des § 2.
- (3) Die Stadt ist mit diesem Eigenbetrieb selbstlos tätig. Es werden nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt.
- (4) Die Mittel des Eigenbetriebes dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Stadt erhält keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Eigenbetriebs.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Eigenbetriebs fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Bei Einstellung des Eigenbetriebs oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks hat die Stadt das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 17 Einhaltung der Voraussetzungen für eine Freistellung vom EU-Beihilfenverbot gemäß dem DAWI-Freistellungsbeschluss der Europäischen Kommission vom 20.12.2011 (2012/21/EU)

- (1) Gemäß Art. 1 und Art. 3 des DAWI-Freistellungsbeschlusses der Europäischen Kommission vom 20.12.2011 (2012/21/EU) sind staatliche Beihilfen nach Art. 107 Abs. 1 AEUV von der Pflicht zur vorherigen Anmeldung bei der Europäischen Kommission gemäß Art. 108 Abs. 3 AEUV (Durchführungsverbot für Beihilfen vor Anmeldung und Genehmigung durch die Europäische Kommission) befreit, wenn es sich bei diesen Beihilfen um Ausgleichsleistungen für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse handelt, die alle Voraussetzungen des DAWI-Freistellungsbeschlusses (2012/21/EU) erfüllen.
- (2) Voraussetzung für die Befreiung vom Durchführungsverbot für Beihilfen ist nach dem DAWI-Freistellungsbeschluss eine ordnungsgemäße Betrauung, die gemäß Art. 4 DAWI-Freistellungsbeschluss die folgenden obligatorischen Inhalte aufweisen muss:
- a) Gegenstand und Dauer der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen;
 - b) das Unternehmen und gegebenenfalls das betreffende Gebiet;
 - c) Beschreibung des Ausgleichsmechanismus und Parameter für die Berechnung, Überwachung und Änderung der Ausgleichsleistungen;
 - d) Maßnahmen zur Vermeidung und Rückforderung von Überkompenationszahlungen und
 - e) einen Verweis auf den DAWI-Freistellungsbeschluss.

Eine betragsmäßige Begrenzung der jährlichen Ausgleichsleistungen für die Deckung des sozialen Bedarfs gibt es gemäß Art. 2 lit. c) des DAWI-Freistellungsbeschlusses für die öffentliche Finanzierung sozialer Dienste nicht.

- (3) Soweit Ausgleichsleistungen jeglicher Art, insbesondere ein Defizitausgleich seitens der Stadt Augsburg zugunsten des Eigenbetriebs „Altenhilfe Augsburg“ als staatliche Beihilfen im Sinne von Art. 107 Abs. 1 AEUV zu werten sind (siehe Präambel), so erfolgt dieser Ausgleich stets entsprechend der vorbeschriebenen Voraussetzungen des DAWI-Freistellungsbeschlusses

und zwar wie folgt:

Zu a): Umfang und Gegenstand der betrauten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung werden in den jeweiligen Versorgungsverträgen auf der Grundlage von § 72 SGB XI sowie in § 2 der vorliegenden Satzung festgelegt. Einzelheiten zur Umsetzung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen sowie zur Abgrenzung sonstiger unternehmerischer Tätigkeiten des Eigenbetriebs außerhalb der Betrauung im Rahmen einer Erfolgsübersicht werden über eine Dienstanweisung gegenüber der Werkleitung geregelt.

Die Dauer der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen gilt unter der Voraussetzung der Existenz von wirksamen Versorgungsverträgen nach § 72 SGB XI für vorläufig 10 Jahre ab Inkrafttreten dieser Satzung (§ 18 Abs. 1).

Zu b): Die gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen gelten allein für den als Sondervermögen ohne eigene Rechtspersönlichkeit geführten Eigenbetrieb „Altenhilfe Augsburg“ im Rahmen seines Zwecks nach § 2.

Zu c): Ausschließliche oder besondere Rechte werden nicht gewährt.

Zu d): Die Regeln für den Ausgleich eines Jahresdefizits und insbesondere die Parameter für die Berechnung, Überwachung und Änderung dieses Defizits werden in der EBV des Freistaats Bayern wie folgt verbindlich vorgegeben:

- Der Eigenbetrieb wird gemäß § 5 Abs. 1 EBV als Sondervermögen der Stadt Augsburg außerhalb der Verwaltung geführt und buchhalterisch eigenständig nachgewiesen. Für den Eigenbetrieb ist gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 EBV eine vom Hoheitsbereich der Stadt Augsburg gesonderte Kasse eingerichtet worden. Diese Kasse wird gemäß § 10 Abs. 1 Satz 2 sowie § 18 Abs. 1 EBV nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung geführt. Damit ist sichergestellt, dass die finanziellen Beziehungen zwischen der Stadt und dem Sondervermögen „Altenhilfe Augsburg“, insbesondere im Falle von Ausgleichsleistungen jeglicher Art, transparent und nachvollziehbar sind.
- Ein Jahresverlust kann nach § 8 Abs. 2 EBV entweder durch Haushaltsmittel der Stadt Augsburg ausgeglichen werden oder aber auf neue Rechnung vorgetragen werden, so dass Gewinne des Eigenbetriebs in den nachfolgenden Wirtschaftsjahren zur Verlusttragung beitragen können. In beiden Ausgleichsfällen ergeben sich die Parameter für die Berechnung, Überwachung und Änderung des Ausgleichs gemäß § 20 Satz 2 EBV aus einer nach handelsrechtlichen Grundsätzen aufzustellenden Gewinn- und Verlustrechnung. § 20 EBV besagt, dass Eigenbetriebe für jedes Wirtschaftsjahr einen Jahresabschluss aufzustellen haben, der entsprechend den handelsrechtlichen Vorgaben aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang besteht. Damit stehen die Parameter für die Berechnung, Überwachung und Änderung eines Ausgleichs anhand der handelsrechtlichen Vorgaben im Vorhinein fest.

Ergänzend wird im Hinblick auf Art. 4 lit. d) des DAWI-Freistellungsbeschlusses geregelt:

- Ausgleichsleistungen werden von der Stadt Augsburg nach Maßgabe des DAWI-Freistellungsbeschlusses nur zur Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse nach § 2 dieser Satzung gewährt. Die Höhe dieser Ausgleichsleistungen darf nicht über das hinausgehen, was erforderlich ist, um die durch die Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen nach § 2 verursachten Kosten unter Berücksichtigung der dabei erzielten Einnahmen abzudecken (Netto-Kosten). Die Netto-Kosten der Gemeinwohlverpflichtung werden nach Maßgabe von Art. 5 Abs. 2 bis 8 des DAWI-Freistellungsbeschlusses bestimmt.
- Die gemäß Art. 5 Abs. 2 ff. des DAWI-Freistellungsbeschlusses beihilferechtlich maximal ausgleichsfähigen vorstehend beschriebenen Netto-Kosten sind die Differenz zwischen sämtlichen gemäß den nationalen Rechnungsvorschriften in Verbindung mit der Erbringung der Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse angefallenen „Kosten“ und den mit diesen Dienstleistungen angefallenen „Einnahmen“. Der Jahresverlust nach § 8 Abs. 2 EBV des Eigenbetriebs wird über die handelsrechtliche Gewinn- und Verlustrechnung nachgewiesen. Die handelsrechtliche Gewinn- und Verlustrechnung berücksichtigt sowohl sämtliche mit dem betrauten Eigenbetrieb anfallenden Aufwendungen als auch sämtliche Erträge des Eigenbetriebs. Damit kann der Jahresverlust nach § 8 Abs. 2 EBV nicht über das hinausgehen, was erforderlich ist, um die durch die Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen verursachten.
- Bei den zu berücksichtigenden Einnahmen sind neben den mit den Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse nach § 2 erzielten Einnahmen auch alle etwaigen weiteren Zuwendungen zu berücksichtigen, welche der Eigenbetrieb „Altenhilfe Augsburg“ für die Erbringung der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erhält.
- Die Ausgleichsleistungen dürfen lediglich nicht gedeckte Kosten ausgleichen und werden ausschließlich zu dem Zweck gewährt, um dem Eigenbetrieb „Altenhilfe Augsburg“ gemäß seinem Zweck nach § 2 die Erbringung der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse zu ermöglichen.

Zu e): Maßnahmen zur Vermeidung von Überkompensationszahlungen werden wie folgt gewährleistet:

- Um sicherzustellen, dass Eigenbetrieb „Altenhilfe Augsburg“ keine höheren Ausgleichsleistungen erhält als nach lit. d) zugelassen (insb. kein Mehrausgleich über die nach lit. d) bestimmten Netto-Kosten der DAWI-Erbringung hinaus) und dass keine Vorteile für sonstige Tätigkeiten (= Nicht-DAWI) gewährt werden, ist der Eigenbetrieb „Altenhilfe Augsburg“ verpflichtet, jährlich nach Abschluss des Wirtschaftsjahrs den Nachweis über die Mittelverwendung zu führen. Dies geschieht durch den jeweiligen Jahresabschluss.
- Soweit der Eigenbetrieb „Altenhilfe Augsburg“ neben Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI) auch kommerzielle Tätigkeiten (Nicht-DAWI) erbringt, ist er verpflichtet, die Kosten und Einnahmen für die Erbringung der einzelnen DAWI (lit. b) und für sonstige Tätigkeiten (= Nicht-DAWI) sowohl in seinem Rechnungswesen als auch im Wirtschaftsplan und einer Trennungsrechnung getrennt auszuweisen (siehe Art. 5 Abs. 9 DAWI-Freistellungsbeschluss).
- Die Parameter, nach denen die Zuordnung der Kosten und Einnahmen erfolgen, sind in der Trennungsrechnung anzugeben. Als Kosten, die nicht der Erbringung der DAWI nach lit. b) zugerechnet werden können, gelten alle unmittelbaren Kosten für Nicht-DAWI und ein angemessener Beitrag zu den Gemeinkosten. Die Zuordnung von Kosten und Einnahmen kann insbesondere nach dem Prinzip der wirtschaftlichen Veranlassung als anerkanntem Rechnungslegungs- und Kostenzuordnungsgrundsatz erfolgen.
- Der Nachweis erfolgt nach Maßgabe der Eigenbetriebsverordnung insbesondere durch die sachgerechte Aufteilung

- der Tätigkeiten auf mehrere Betriebszweige.
- Der Eigenbetrieb „Altenhilfe Augsburg“ ist verpflichtet, eine Überkompensation und eine zweckentsprechende Verwendung der Ausgleichsleistungen, die ggf. erforderliche Trennungsrechnung und die Ausgleichsparameter sowie die Einhaltung der sonstigen Anforderungen des DAWI-Freistellungsbeschlusses und des EU-Beihilferechts durch einen Wirtschaftsprüfer prüfen zu lassen. Dieser muss im Falle mehrerer Betriebszweige mit Blick auf die Vorgabe in § 22 Abs. 3 EBV insbesondere auf eine sachgerecht aufgeschlüsselte Erfolgsübersicht für jeden Betriebszweig achten.
 - Der Eigenbetrieb „Altenhilfe Augsburg“ ist verpflichtet, die Trennungsrechnungen und den Prüfungsbericht des Abschlussprüfers der Stadt Augsburg zur vertraulichen Kenntnisnahme zuzuleiten. Die Stadt Augsburg ist berechtigt, diese Unterlagen an die zuständigen Verwaltungsstellen und den Stadtrat und seine Ausschüsse zur Behandlung in nicht-öffentlicher Sitzung, sowie an die zuständigen Stellen der örtlichen und überörtlichen Rechnungsprüfung weiterzuleiten
 - Ergibt die Prüfung eine Überkompensation von mehr als 10 % des durchschnittlichen jährlichen Ausgleichs im Betrauungszeitraum, fordert die Stadt Augsburg den Eigenbetrieb „Altenhilfe Augsburg“ zur Rückzahlung des überhöhten Betrags auf. Übersteigt die Überkompensation den durchschnittlichen jährlichen Ausgleich nicht um mehr als 10 %, darf der überhöhte Betrag auf den nächstfolgenden Ausgleichszeitraum übertragen und von dem für diesen Zeitraum zu zahlenden Ausgleich abgezogen werden.
 - Ergibt die Prüfung, dass Ausgleichsleistungen nach diesem Abs. 3 tatsächlich für andere Tätigkeiten zweckentfremdet verwendet worden sind, fordert die Stadt Augsburg diese vom Eigenbetrieb „Altenhilfe Augsburg“ zurück.

Zu f): Der Verweis auf den DAWI-Freistellungsbeschluss ist durch seine Aufnahme in die Rechtsgrundlagen des vorliegenden Satzungstexts sichergestellt

§ 18 **In-Kraft-Treten; Geltungsdauer der Betrauung**

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Altenhilfe Augsburg“ vom 19.05.2014 (ABl. vom 23.05.2014, S. 140) außer Kraft.
- (2) Die Betrauung des Eigenbetriebs „Altenhilfe Augsburg“ mit Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse ist in zeitlicher Hinsicht und dem Umfang nach an den Bestand von Versorgungsverträgen nach § 72 SGB gebunden. Die Betrauung gilt nur solange und soweit, wie die Versorgungsverträge gelten, maximal jedoch für einen Zeitraum von 10 Jahren ab Inkrafttreten dieser Satzung.
- (3) Rechtzeitig, spätestens aber ein Jahr vor dem Ende des Betrauungszeitraums, werden die Voraussetzungen und die Erforderlichkeit für eine erneute Betrauung des Eigenbetriebs „Altenhilfe Augsburg“ von der Stadt Augsburg überprüft und gegebenenfalls die mit dieser Satzung verbundene Betrauung durch Beschluss der zuständigen Gremien erneuert.

Augsburg, den 09.12.2025

gez.
Eva Weber
Oberbürgermeisterin

**Zweite Satzung zur Änderung der Satzung
über die Straßenreinigung der Stadt Augsburg
(Straßenreinigungssatzung)**

Die Stadt Augsburg erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, 797), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 6 der Verordnung vom 04. Juni 2024 (GVBl. S. 98), folgende Satzung:

§ 1 Änderung

(1) Die Anlage (Straßenverzeichnis) zur Satzung über die Straßenreinigung der Stadt Augsburg (Straßenreinigungssatzung) vom 16.11.2023 (Amtsblatt vom 01.12.2023 S. 361), zuletzt geändert durch die Änderungssatzung vom 04.12.2024 (Amtsblatt 13.12.2024, S.405) wird wie folgt geändert:

1. Nachstehende Straßenbezeichnungen werden entsprechend der alphabetischen Reihenfolge eingefügt:
Öffentliche Straße Reinigungsklasse
Am Technologiezentrum 4
Kurt-Schumacher-Straße 4
Teilstück zwischen Einmündung Robert-Bosch-Straße
und Einmündung Steinerne Furt

2. Änderung der Reinigungsklasse nachstehender Straßenbezeichnung

Robert-Bosch-Straße	4
---------------------	---

§ 2 Inkrafttreten
Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft.

Augsburg, den 10.12.2025

Eva Weber
Oberbürgermeisterin

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Augsburg (Abfallwirtschaftsgebührensatzung)

Die Stadt Augsburg erlässt aufgrund Art. 7 Abs. 2 und 5 des Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Bewirtschaftung von Abfällen in Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 1996 (GVBl. S. 396, 449), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 25. Mai 2021 (GVBl. S. 286) und Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes vom 04. April 1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 10 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98) folgende Änderungssatzung:

§ 1 Änderung

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Augsburg vom 01.01.2025 (AbI. vom 29.11.2024, S.386) wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Buchstabe D Ziffer 2. Unterziffer 2.4 wird der Betrag „480,00 Euro“ durch den Betrag „680,00 Euro“ ersetzt.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Augsburg, den 10.12.2025

Eva Weber
Oberbürgermeisterin

Öffentliche Bekanntmachung

Festsetzung und Entrichtung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2026

Die Grundsteuer kann für diejenigen Steuerschuldner, für die die gleiche Steuer wie im Vorjahr anfällt, anstatt durch individuellen Bescheid auch durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden (§ 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes).

Vorbehaltlich der Erteilung eines schriftlichen Grundsteuermessbescheides oder Grundsteuerbescheides 2026 wird hiermit gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2026 in gleicher Höhe wie im Vorjahr festgesetzt.

Dies bedeutet, dass diejenigen Steuerschuldner, die keinen Grundsteuerbescheid 2026 erhalten, im Kalenderjahr 2026 die gleiche Grundsteuer wie im Kalenderjahr 2025 zu entrichten haben. Für diese treten mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid für das Jahr 2026 zugegangen wäre.

Die Grundsteuer wird - vorbehaltlich einer anderen Regelung - zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November 2026 fällig. Jahreszahler haben den Gesamtbetrag der Steuer am 1. Juli 2026 zu entrichten.

Die Grundsteuerbescheide und die Begründung hierzu können bei der Stadt Augsburg, Stadtkämmerei, Rathausplatz 2 a (Rathausanbau), 86150 Augsburg, eingesehen werden. Diese öffentliche Grundsteuerfestsetzung gilt 2 Wochen nach dem Tag der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Festsetzung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe entweder Widerspruch eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar Klage erhoben (siehe 2.) werden.

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird:

ist der Widerspruch einzulegen bei der Stadt Augsburg, Stadtkämmerei

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- a. Schriftlich oder zur Niederschrift
Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden.
Die Anschrift lautet:
Stadt Augsburg, Stadtkämmerei, Rathausplatz 2a, 86150 Augsburg
- b. Elektronisch
Der Widerspruch kann auch elektronisch nach Maßgabe der auf der Internetseite der Stadt Augsburg: <https://www.augsburg.de/elektronische-kommunikation/> dargelegten Bedingungen eingelegt werden.

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg, Kornhausgasse 4 erhoben werden. Für die Klageerhebung stehen die unter 2. aufgeführten Möglichkeiten zur Verfügung.

Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird:

ist die Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg, Kornhausgasse 4, schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form zu erheben. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBI S. 390) wurde im Bereich des Kommunalabgabenrechts ein fakultatives Widerspruchsverfahren eingeführt, das eine Wahlmöglichkeit eröffnet zwischen Widerspruchseinlegung und unmittelbarer Klageerhebung. Für mehrere gemeinsame Adressaten eines Bescheids setzt die unmittelbare Klageerhebung die Zustimmung aller Betroffenen voraus.
- Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Stadt Augsburg unter <https://www.augsburg.de/elektronische-kommunikation/> bzw. der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de)
- Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VWGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor dem Verwaltungsgericht infolge der Klageerhebung eine Verwaltungsgebühr fällig.

Öffentliche Bekanntgabe zur FernwärmeverSORGUNG der Stadtwerke Augsburg Energie GmbH

Hiermit geben wir bekannt, dass sich die Preise für die FernwärmeverSORGUNG der Stadtwerke Augsburg für die Standard-Netzanschluss- und Versorgungsverträge „Augsburg Wärme“ wie nachfolgend abgedruckt geändert haben. Für das 1. Quartal 2026 (ab 01.01.2026) gelten die nachfolgend abgedruckten Preise.

Die neuen Preisblätter und Netzanschluss- und Wärmelieferungsverträge sind auf unserer Homepage unter swa.to/fernwaerme als Download verfügbar oder liegen auch in unseren Geschäftsräumen in Augsburg, Hoher Weg 1, aus und sind innerhalb der allgemeinen Öffnungszeiten zugänglich und können unentgeltlich bezogen werden. Alternativ können die Preisblätter auch per Mail oder telefonisch unter den unten angegebenen Kontaktadressen angefordert werden.

1. Kunden mit Kleinverbrauch bis 20 kW „Augsburg Wärme“

Ab dem 01.01.2026 gelten für das 1. Quartal 2026 bei den Kunden mit Kleinverbrauch folgende Fernwärmepreise:

	netto	brutto	
Grundpreis 1 (GP1) ≤ 10 kW	71,26	84,80	Euro/Monat
Grundpreis 2 (GP2) 11 - 20 kW	92,21	109,73	Euro/Monat
Arbeitspreis (AP)	7,00	8,33	Cent/kWh
Emissionspreis (EP)	0,211	0,25	Cent/kWh

Preisanpassungsfaktoren

In die Berechnung nach Anlage 1 zum Netzanschluss- und Wärmelieferungsvertrag Ziffern 2.1, 2.2 und 2.3 fließen für das 1. Quartal 2026 die folgenden Faktoren ein:

Lohnindex (Mittelwert aus Apr. 2025 mit Sept. 2025):	L =	117,78
Investitionsgüterindex (Mittelwert aus Apr. 2025 mit Sept. 2025):	IG =	117,98
Index für Kraftwerksgas (Mittelwert aus Apr. 2025 mit Sept. 2025):	EG =	199,65
Fremdbezug	FB =	77,55
Holzindex (Mittelwert aus Apr. 2025 mit Sept. 2025):	Bio =	110,76
Wärmemarktindex (Mittelwert aus Apr. 2025 mit Sept. 2025):	WP =	165,71
Carbon-Leakage-Faktor	CLF =	0,30
TEHG-Index (Mittelwert aus Okt. 2024 mit Sept. 2025):	TEHG =	70,04

2. **Norm-Sondervertrag für Anlagen > 20 kW „Augsburg Wärme“**

Ab dem 01.01.2026 gelten für das 1. Quartal 2026 im Norm-Sondervertrag folgende Fernwärmepreise:

	netto	brutto	
Leistungspreis (LP)	78,41	93,31	Euro/kW
Zonenregelung beim Arbeitspreis (AP)			
bis 250.000 kWh (AP 1)	7,00	8,33	Cent/kWh
für jede weitere kWh bis 900.000 kWh (AP 2)	6,86	8,16	Cent/kWh
für die 900.000 kWh überschreitende Menge (AP 3)	6,57	7,82	Cent/kWh
Emissionspreis (EP)	0,211	0,25	Cent/kWh

Preisanpassungsfaktoren

In die Berechnung nach Anlage 1 zum Netzanschluss- und Wärmelieferungsvertrag Ziffern 2.1, 2.2 und 2.3 fließen für das 1. Quartal 2026 die folgenden Faktoren ein:

Lohnindex (Mittelwert aus Apr. 2025 mit Sept. 2025):	L =	117,78
Investitionsgüterindex (Mittelwert aus Apr. 2025 mit Sept. 2025):	IG =	117,98
Index für Kraftwerksgas (Mittelwert aus Apr. 2025 mit Sept. 2025):	EG =	199,65
Fremdbezug	FB =	77,55
Holzindex (Mittelwert aus Apr. 2025 mit Sept. 2025):	Bio =	110,76
Wärmemarktindex (Mittelwert aus Apr. 2025 mit Sept. 2025):	WP =	165,71
Carbon-Leakage-Faktor	CLF =	0,30
TEHG-Index (Mittelwert aus Okt. 2024 mit Sept. 2025):	TEHG =	70,04

Richtlinien der Stadt Augsburg für laufende Geldleistungen und zusätzliche Leistungen an selbständige Kindertagespflegepersonen

01.01.2026

Alle Leistungen an Kindertagespflegepersonen werden nach den Vorschriften des SGB VIII grundsätzlich von der Stadt Augsburg als Träger der öffentlichen Jugendhilfe gewährt.

Kindertagespflegeperson können für betreute Kinder, die ihren Wohnsitz in der Stadt Augsburg haben, laufende Geldleistungen nach § 23 SGB VIII bei der Stadt Augsburg beantragen.

Die laufende Geldleistung nach § 23 SGB VIII deckt neben der Anerkennung der Förderungsleistung und der Erstattung angemessener Kosten, die der Kindertagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen, auch die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer angemessenen Unfallversicherung sowie die hälfte Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung und die hälfte Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung ab und ist damit leistungsgerecht.

Um den Betrag zur Anerkennung der Förderleistung zu erhalten, verpflichten sich die Kindertagespflegepersonen zur Duldung von Hausbesuchen sowie zum Führen und Vorhalten von Anwesenheitslisten, welche von der Kindertagespflegeperson und den Personensorgeberechtigten zu unterschreiben sind. Ebenso sind alle betreuungsfreien Tage (planbare Schließtage, Krankheit, Fortbildung, sonstige Abwesenheiten) zu dokumentieren und ebenfalls von der Kindertagespflegeperson und den Personensorgeberechtigten zu unterschreiben.

Für die Kosten, die den Kindertagespflegepersonen, als **Sachaufwand** entstehen, wird eine entsprechende Erstattung gewährt. Grundsätzlich wird der Sachaufwand in Form einer Pauschale erstattet. Die Höhe ergibt sich aus der jeweils gültigen Fördertabelle.

Die **Sachkostenpauschale** gliedert sich in Sachleistungen und Mietanteil.

Von den **Sachleistungen** umfasst sind:

- Tägliche Verpflegung mit Essen und Getränken, ausreichend bzw. mehreren Mahlzeiten entsprechend der gebuchten Betreuungszeit
- Standardpflegeutensilien bzw. Hygienebedarf, Windeln
- Spiel-, Freizeit- und Fördermaterialien (Spielgeld)
- Benutzung von Ausstattungsgegenständen wie z.B. Teppich, Möbel etc.
- Verbrauchskosten, Wasser, Strom
- Wegezeitentschädigungen

Ausgenommen sind hiervon einmalige Kosten wie beispielsweise Eintrittsgelder oder Turnbeiträge. Falls ein begründeter Mehrbedarf an Sachkosten für ein Kindertagespflegekind besteht, kann die Erstattung mit den entsprechenden Nachweisen im Amt für Kindertagesbetreuung beantragt werden. Private Zuzahlungen durch Personensorgeberechtigte sind nicht vorgesehen. Falls erforderlich (z.B. aufgrund von Behinderungen, notwendiger besonderer Kost, ggf. erheblicher Steigerung der Energiekosten usw.) sind dem Amt für Kindertagesbetreuung Nachweise über die Sachkosten für alle betreuten Kinder zu erbringen, die dann nach Prüfung durch das Amt für Kindertagesbetreuung erstattet werden.

Die Förderung der Mietanteile für zu Hause betreuende Kindertagespflegepersonen ergibt sich aus der jeweils gültigen Fördertabelle.

Die Förderung der Mietanteile in speziell für die Betreuung angemieteten Räumen errechnet sich wie folgt:

- Es werden maximal bis zu 120 m² Fläche in der Förderung berücksichtigt.
- Es werden pro Quadratmeter bis maximal 12 € bei der Ausreichung des Mietanteils berücksichtigt.
- Eine Anerkennung des maximal förderfähigen Mietanteils erfolgt nur, sofern die Belegung zu mindestens 80% mit Kindern, die ihren gemeldeten Wohnsitz im Stadtgebiet Augsburg haben, erfolgt. Andernfalls erfolgt eine anteilige Kürzung.

Für neu geschaffene Plätze in Großtagespfleges bestehen die Möglichkeit des Antrags auf eine Investitionskostenförderung in Höhe von maximal 1.750 € pro neu geschaffenen Betreuungsplatz. Diese Förderung gliedert sich jeweils hälfte für Aufwendungen im Kontext von Umbauaßnahmen und Beschaffung von Einrichtung. Die Aufwendungen sind über einen Verwendungs-nachweis abzurechnen.

Versicherungsbeiträge werden gemäß § 23 SGB VIII wie folgt erstattet:

Der nachgewiesene Jahresbeitrag zur gesetzlichen Unfallversicherung gemäß Festlegung des Grundbetrages der Berufsgenossenschaft Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege für selbständige Kindertagespflegepersonen wird übernommen.

Nachgewiesene Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Kindertagespflegeperson werden hälfte erstattet.

Nachgewiesene Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung werden hälfte erstattet, soweit keine Familienversicherung besteht. Versichert sich eine Kindertagespflegeperson privat, gelten die Beiträge als angemessen, wenn es sich um eine Basisversicherung handelt, deren Leistungen, mit denen der gesetzlichen Krankenversicherung vergleichbar sind. Eine Beitragserstattung für mitversicherte Familienangehörige findet nicht statt. Ein Krankengeldwahltarif (Krankengeld ab dem 42. Tag in der gesetzlichen Krankenversicherung) wird zur Hälfte mit übernommen.

Die Vorlage der Einkommenssteuerbescheide bei der Krankenkasse als auch der Rentenversicherung zur endgültigen Festsetzung der Beiträge ist Pflicht.

Eine Verpflichtung zur hälfthigen Erstattung von Beitragsanteilen besteht nur, sofern die Beiträge im Zusammenhang mit der Tätigkeit in der Kindertagespflege entstehen. Anderweitige Einkommensanteile werden nicht bezuschusst.

Die Höhe der laufenden Geldleistungen richtet sich nach der jeweils aktuell geltenden Tabelle für die Förderung in der Kindertagespflege in der Stadt Augsburg. Der Betrag zur Anerkennung der Förderleistung (Basisleistung) wird jährlich zum 01.01. angepasst.

Zusätzlich zu den laufenden Geldleistungen wird ein sogenannter differenzierter Qualifizierungszuschlag geleistet. Der Qualifizierungszuschlag ist gemäß Art. 20 Satz 1 Nr. 4 BayKiBiG i.V.m. § 18 AVBayKiBiG folgendermaßen differenziert:

Qualifizierungsstufe 1:

Diese Qualifizierungsstufe beinhaltet eine Grundqualifizierung nach Vorgabe des BayKiBiG und pädagogische Ergänzungskräfte nach Vorgabe des BayKiBiG in Verbindung mit AVBayKiBiG.

Qualifizierungsstufe 2:

Diese Qualifizierungsstufe beinhaltet die Anerkennung als pädagogische Fachkraft nach Vorgabe des § 16 Abs. 2 AVBayKiBiG.

Im Übrigen gelten die Vorschriften des §18 AVBayKiBiG.

Änderungen im Betreuungsverhältnis sind jeweils für den Folgemonat möglich, sofern die Mitteilung über die geänderten Buchungszeiten bis spätestens zum 15. des Vormonats erfolgt. Sollten während der laufenden Betreuung Änderungen in den Buchungszeiten erforderlich werden, sind diese in Absprache mit den Personensorgeberechtigten umgehend an die Stadt Augsburg, Amt für Kindertagesbetreuung, mitzuteilen. Für den Fall, dass für einen kurzfristigen Zeitraum eine Erhöhung der Buchungszeit erforderlich wird, ist der Monatsdurchschnitt zu berechnen, daraus ergibt sich dann auch die laufende Geldleistung. Auch für die Betreuung von Schulkindern während der Ferien ist der Monatsdurchschnitt als Grundlage für die zu gewährende laufende Geldleistung zu berechnen und dem Amt für Kindertagesbetreuung mitzuteilen.

Eine **Betreuung durch Verwandte** bis zum dritten Grad unterliegt der Einzelfallprüfung durch das Amt für Kindertagesbetreuung. Die laufende Geldleistung wird in diesen Fällen gekürzt.

Alle Betreuungsverhältnisse im Haushalt der Personensorgeberechtigten unterliegen der Einzelfallprüfung des Amtes für Kindertagesbetreuung. Bei selbständig tätigen Kindertagespflegepersonen im Haushalt der Personensorgeberechtigten reduziert sich die Erstattung der angemessenen Kosten für den Sachaufwand um 50 %. Zahlungen von Sozialabgaben, deren Zahlungspflicht sich aus einem Arbeitsvertrag ergeben, obliegen dem jeweiligen Arbeitgeber. Erstattungen bzw. Zuschüsse durch das Amt für Kindertagesbetreuung werden nicht gewährt.

Bei einer **Betreuung eines Kindes unter einem Jahr** wird nach Stellungnahme der Pädagogischen Fachberatung im Einzelfall durch das Amt für Kindertagesbetreuung über die Förderung nach § 24 SGB VIII entschieden. Für Kinder mit Eingliederungsbedarf gelten gesonderte Regelungen.

Ausgeübte **Ersatzbetreuung** wird pro Kind pro Stunde gemäß der aktuellen Tabelle vergütet. Dafür muss durch die Kindertagespflegeperson und durch die Personensorgeberechtigten dokumentiert werden, welche Kinder wann von ihnen betreut wurden und diese Dokumentation dem Amt für Kindertagesbetreuung zur Verfügung gestellt werden.

Für die Ersatzbetreuung in Großtagespflegen durch eine nicht zur Großtagespflege gehörende Kindertagespflegeperson wird eine Förderung in Höhe des Mindestlohns bezahlt. Für Ersatzbetreuung in Großtagespflegen der Kindertagespflegepersonen untereinander und für die Ersatzbetreuung durch eine Kindertagespflegeperson im gleichen Haushalt wird die Sachkostenpauschale abgezogen.

Die bislang für Großtagespflegen bei Erfüllung der Voraussetzungen (drei Kindertagespflegepersonen, davon mindestens eine Fachkraft, sicherstellen der gegenseitigen Ersatzbetreuung ohne Rückgriff auf Ersatzbetreuung der Stadt Augsburg) gewährte erhöhte Sachkostenpauschale wird ab 01.01.2026 ersetztlos gestrichen. Für bestehende Großtagespflegen mit bestehendem Anspruch wird eine Übergangsfrist bis zum Wegfall bis 31.08.2027 gewährt.

Betreuung in Randzeiten sind Mo – Fr vor 7:00 Uhr und von 18:00 Uhr bis 21:00 Uhr, an Samstagen, Sonn- und Feiertagen von 06:00 Uhr – 21:00 Uhr wird zusätzlich gemäß dem festgelegten Stundensatz vergütet.

Übernachtungen sind in Ausnahmefällen nach Abstimmung der Fachberatung in der Zeit von 21:00 Uhr bis 06:00 Uhr möglich und werden pauschal gemäß der aktuellen Fördertabelle pro Nacht vergütet. Randzeiten innerhalb des genannten Zeitraumes werden in zeitgleicher Gewährung der Übernachtungspauschale nicht vergütet.

Regelmäßige **Betreuungen über 50 Stunden** wöchentlich bedürfen einer Einzelfallentscheidung des Amtes für Kindertagesbetreuung und einer besonderen Begründung der Pädagogischen Fachberatung. Sie werden zusätzlich analog der aktuellen Tabelle vergütet.

Sollten sich **Änderungen in den persönlichen Verhältnissen** der Kindertagespflegepersonen ergeben, müssen diese unverzüglich mitgeteilt werden, vor allem Änderungen der Beiträge zur Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung unter Vorlage der

Bescheide der Versicherungsträger. Die Einstufung in der Kranken- und Pflegeversicherung muss ohne Berücksichtigung der anteiligen Sachkosten erfolgen.

Pro Kalenderjahr stehen **35 betreuungsfreie Tage** zur Verfügung, wenn an 5 Tagen pro Woche betreut wird. Diese beinhalten neben den planbaren Schließtagen auch Fehlzeiten aufgrund von Krankheiten, Kur, Krankheiten der Kinder, Quarantäne (etc.). Feiertage zählen hierbei nicht. In dieser Zeit wird zur sozialen Absicherung der Kindertagespflegeperson und zur Verwaltungsvereinfachung die laufende Geldleistung ohne Kürzung weiterbezahlt.

Sollten **mehr als 35 betreuungsfreie Tage** pro Kalenderjahr in Anspruch genommen werden, ist die Abrechnungsstelle im Amt für Kindertagesbetreuung umgehend zu informieren und es erfolgt eine anteilige Kürzung der Förderleistung.

Sollte eine **Erkrankung länger als 42 Tage** dauern, sind die bestehenden Verträge durch Kündigung zu beenden. Wenn absehbar ist, dass eine Erkrankung länger als 42 Tage dauern wird, ist die Abrechnungsstelle im Amt für Kindertagesbetreuung zu informieren.

Alle betreuungsfreien Tage sind zu dokumentieren und von den Personensorgeberechtigten gegenzuzeichnen. Die Dokumentationsblätter sind am Ende des Jahres an das Amt für Kindertagesbetreuung zu übermitteln.

Bei **Ende der Betreuung** ist folgendes zu beachten:

Das tatsächliche Betreuungsende ist dem Amt für Kindertagesbetreuung mitzuteilen.

Wenn länger als 42 aufeinanderfolgende Kalendertage nicht betreut wird, sind bestehende Betreuungsverhältnisse zu kündigen, vgl. § 17 Abs. 4 S. 2 und 3 AVBayKiBiG.

Mit Vorlage des Antrages auf Gewährung von laufenden Geldleistungen als auch bei Änderungen werden Beginn und die Höhe der laufenden Geldleistung festgelegt. Die Zahlung erfolgt rückwirkend zum Ende des laufenden Kalendermonats. Die Abrechnung der Förderung für Betreuung erfolgt taggenau mit dem tatsächlichen Beginn bzw. bis zum tatsächlichen Ende der Betreuung.

Hinweis:

Bei Belegung einer Kindertagespflegeperson durch verschiedene Kommunen werden die oben genannten Leistungen grundsätzlich vom erstbelegenden Amt gezahlt. Dies gilt so lange, bis die Kindertagespflegetätigkeit in einer Kommune endet. Danach übernimmt die Leistungen das Amt, das als nächstes belegt usw. Die Kindertagespflegeperson muss eine Belegungsänderung den jeweiligen Ämtern unverzüglich anzeigen.

Amt für Kindertagesbetreuung, Stadt Augsburg

Diese Richtlinie tritt zum 01.01.2026 in Kraft

Tabelle der monatlichen Beträge für laufende Geldleistung und zusätzliche Leistungen an selbstständige Tagespflegepersonen

Gültig ab 01.01.2026

Tägliche Buchungszeit in Stunden	Wöchentliche Buchungszeit in Stunden	monatliche Sachkostenpauschale pro Kind (ohne Miete)	Mietanteil	monatliche Grundpauschale mit Grundqualifizierung	Qualifizierungszuschlag für qualifizierte KTPP sowie Päd. Ergänzungskräfte nach BayKiBiG	Qualifizierungszuschlag für Päd. Fachkräfte nach BayKiBiG	Basisleistung, Qualifizierungszuschlag Stufe 1, Mietanteil und Sachleistung	Basisleistung, Qualifizierungszuschlag Stufe 1 und Sachleistung	Basisleistung, Qualifizierungszuschlag Stufe 2, Mietanteil und Sachleistung	Basisleistung, Qualifizierungszuschlag Stufe 2 und Sachleistung	Mehrbetrag I-Kind
tgl. durchschnittliche Buchungszeit	wöchentliche Buchungszeit	Sachleistung	für privat genutzte Räume	Basisleistung	Quali-Zuschlag Stufe 1	Quali-Zuschlag Stufe 2	in privaten Räumen	in angemieteten Räumen (zzgl. Mietkostenübernahme nach Richtlinie)	in privaten Räumen	in angemieteten Räumen (zzgl. Mietkostenübernahme nach Richtlinie)	
> 2 bis 3	15	113 €	38 €	134 €	111 €	171 €	394 €	357 €	455 €	417 €	417 €
> 3 bis 4	20	150 €	50 €	178 €	148 €	228 €	526 €	476 €	606 €	556 €	556 €
> 4 bis 5	25	188 €	63 €	216 €	185 €	285 €	650 €	588 €	751 €	688 €	688 €
> 5 bis 6	30	225 €	75 €	260 €	222 €	342 €	782 €	707 €	902 €	827 €	827 €
> 6 bis 7	35	263 €	88 €	305 €	259 €	399 €	913 €	826 €	1.054 €	966 €	966 €
> 7 bis 8	40	300 €	100 €	349 €	296 €	456 €	1.045 €	945 €	1.205 €	1.105 €	1.105 €

> 8 bis 9	45	300 €	100 €	394 €	333 €	513 €	1.126 €	1.026 €	1.307 €	1.207 €	1.207 €
> 9	50	300 €	100 €	438 €	370 €	570 €	1.208 €	1.108 €	1.408 €	1.308 €	1.308 €

Förderung von Anschlussbetreuung – max. 20 h / Woche

Tägli- che Bu- chung szeit in Stun- den	Wö- chentli- che Bu- chungs- zeit in Stun- den	mo- natli- che Sach- kos- ten- pauschale pro Kind (ohne Miete)	Mietan- teil in Sach- kosten	monat- liche Grund- pauschale mit Grund- qualifi- zierung	Qualifizie- rungszu- schlag für qualifi- zierte KTPP so- wie Päd. Ergän- zungs- kräfte nach BayKiBiG	Qualifi- zierungszu- schlag für Päd. Fach- kräfte nach BayKiBiG	Förderleis- tung, Quali- fizierungs- zuschlag und Sach- leistung KTPP sowie Päd. Ergän- zungskraft nach BayKiBiG monatlich	Förderleis- tung, Quali- fizierungs- zuschlag und Sach- leistung KTPP sowie Päd. Ergän- zungskraft nach BayKiBiG monatlich	Förderleis- tung, Quali- fizierungs- zuschlag und Sach- leistung Päd. Fach- kraft nach BayKiBiG monatlich	Förderleis- tung, Quali- fizierungs- zuschlag und Sach- leistung Päd. Fach- kraft nach BayKiBiG monatlich	Mehrbe- trag I-Kind pro Mo- nat För- derleis- tung ohne Mietan- teil
tgl. durch- schnitt- liche Bu- chungs- zeit	wö- chentli- che Be- treuungs- zeit	Sach- leis- tung ange- miete- te Räume	privat ge- nutzte Räume	Basise- leistung	Quali-Zu- schlag Stufe 1	Quali-Zu- schlag Stufe 2	KTPP und päd. Ergän- zungskräfte in privaten Räu- men	KTPP sowie päd. Ergän- zungskräfte in angemiete- ten Räumen (zzgl. Miet- kostenüber- nahme nach Richtlinie)	päd. Fach- kräfte in angemiete- ten Räumen (zzgl. Miet- kosten- übernahme nach Rich- tlinie)	päd. Fach- kräfte in angemiete- ten Räumen (zzgl. Miet- kosten- übernahme nach Rich- tlinie)	
> 1 bis 2	10	75 €	25 €	89 €	74 €	114 €	263 €	238 €	303 €	278 €	303 €
> 2 bis 3	15	113 €	38 €	134 €	110 €	170 €	395 €	357 €	455 €	417 €	455 €
> 3 bis 4	20	150 €	50 €	178 €	148 €	228 €	526 €	476 €	606 €	556 €	606 €

Betreuung in Randzeiten

Buchungszeit in Stunden	in Stunden	Zuschlag für Er- satzbetreuung in Randzei- ten/Stunde
	wöchentliche Be- treuungszeit	zusätzlich zur Er- satzbetreuung
bis 1	5	1,60 €
> 1 bis 2	10	1,60 €
> 2 bis 3	15	1,60 €
> 3 bis 4	20	1,60 €

Hinweise:

Die Erstattung der angemessenen Kosten für den Sachaufwand reduziert sich für die Kindertagespflegepersonen im Haushalt der Eltern um 50 %

Betreuung über 50 Wochenstunden nur nach Einzelfallentscheidung

Übernachtungspauschale 28,00 € pro Übernachtung zwischen 21:00 Uhr und 06:00 Uhr

Stundensatz für Ersatzbetreuung
Stundensatz: KTPP
5,70 € Fachkraft
6,60 €

Der Stundensatz für die Ersatzbetreuung beinhaltet 30 % für Sachkosten

Ersatzbetreuung in einer Großtagespflege ohne päd. Fachkraft:

Es wird der gesetzliche Mindeststundenlohn gewährt, ab 01.01.2026 13,90 €, Änderungen des Mindestlohns werden berücksichtigt.

Gesamtbericht
nach Art. 7 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1370/2007 bzw.
Art. 7 Abs. 1 VO (EU) Nr. 2016/2338
über den öffentlichen Personenverkehr in Augsburg
im Jahr 2024

Die Stadt Augsburg hat nach Art. 8 Abs. 1 S. 1 BayÖPNVG die Aufgabe, den öffentlichen Personennahverkehr in ihrem Gebiet zu planen, zu organisieren und sicherzustellen. Sie ist auf dieser Rechtsgrundlage zur Intervention im öffentlichen Personenverkehr befugt und damit nach der Definition in Art. 2 lit. b) VO (EG) Nr. 1370/2007 zuständige Behörde im Sinne dieser Verordnung. Ihr Zuständigkeitsbereich umfasst das Stadtgebiet von Augsburg sowie einzelne abgehende Linien, die mit Genehmigung der zuständigen Aufgabenträger aus dem Gebiet der Stadt Augsburg heraus in das Gebiet der Landkreise Aichach-Friedberg und Augsburg hineinführen.

Mit der Veröffentlichung dieses Gesamtberichts kommt die Stadt Augsburg ihrer Verpflichtung aus Art. 7 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1370/2007 bzw. Art. 7 Abs. 1 VO (EU) Nr. 2016/2338 für das Jahr 2024 nach.

Gemäß Art. 7 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1370/2007 bzw. Art. 7 Abs. 1 VO (EU) Nr. 2016/2338 gibt die Stadt Augsburg folgende Informationen für den Zeitraum 01.01.2024 bis 31.12.2024 bekannt:

1. Gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen zur Verkehrsbedienung im Zuständigkeitsbereich

1.1 Busverkehr

Linie; Geneh- migung	Ausgangs- punkt	Endpunkt	Zwischenhalte	Taktmuster
21 Beginn: 01.10.2015 Dauer: 10 Jahre	Augsburg, Bärenwirt	Augsburg, Bärenkeller-Süd	Augsburg, Josefinum - Nordfriedhof - Auerstraße - Gaswerk - Bärenbergl - Falkenweg - Bärenkeller, Schule - Wertinger Straße - Bärenkeller Nord - Am Roggenfeld - Täfertinger Weg - Lange Gewanne - Am Wachtelschlag - Am Eulendorf	HVZ 15-Minuten-Takt NVZ 20-Minuten-Takt SVZ 30-Minuten-Takt
22 Beginn: 01.10.2015 Dauer: 10 Jahre	Augsburg, Königsplatz	Augsburg, Firnhaberau	Augsburg, Hauptbahnhof - Königsplatz - Moritzplatz - Ulrichsplatz - Margaret - City-Galerie / VHS - Jakobertor - Berliner Allee - Ulrichsbrücke - Fraunhoferstraße - Kolbergstraße - Albrecht-Dürer-Straße - Am Grünland - Schillcafe - Kirschenweg - Hammerschmiedweg - Siedlerweg - Lukassiedlung - Im Feierabend	HVZ 15-Minuten-Takt NVZ 20-Minuten-Takt SVZ 30-Minuten-Takt
23 Beginn: 13.12.2018 Dauer: 10 Jahre	Augsburg, Königsplatz	Augsburg, Firnhaberau	Augsburg, Hauptbahnhof - Prinzregentenstraße - Staatstheater - Karlstraße - Pilgerhausstraße - Fuggerei - Jakobertor - Berliner Allee - Ulrichsbrücke - Lechhausen Schlößle - Brunnenstraße - Klausstraße - Kleesiedlung - Linke Brandstraße - Steinerne Furt - Kurt-Schumacher-Straße - Hammerschmiede P+R - Hammerschmiede Süd - Magdeburger Straße - Dr.-Schmelzing-Straße - Hammerschmiede - Goldregenweg - St.-Lukas-Straße - Siedlerweg - Lukassiedlung - Hammerschmiedweg	HVZ 15-Minuten-Takt NVZ 20-Minuten-Takt SVZ 30-Minuten-Takt
24+25 Beginn: 01.10.2015 Dauer: 10 Jahre	Augsburg, Haunstetten Süd	Augsburg, Haunstetten Süd	Augsburg, Leharstraße - Offenbach Karree - Roggenstraße - Via-Claudia-Straße - Adelheidstraße - Inniger Straße P+R - Auf dem Nol - Sportplatzstraße - Hofackerstraße - Marienburger Straße - Taubenstraße - Flachsstraße - Olympiastraße - Haunstetten Nord - Jägerhaus - Georg-Käß-Platz - Klinikum Süd - Georg-Käß-Platz - Dr.-Troeltsch-Straße - Rentmeisterstraße - Lavendelstraße - Leharstraße	HVZ 15-Minuten-Takt NVZ 20-Minuten-Takt SVZ 30-Minuten-Takt
29 Beginn: 13.12.2018 Dauer: 10 Jahre	Augsburg, Lechhausen Neuer Ostfriedhof	Augsburg, Hochzoll Kuhsee	Augsburg, Eibseestraße - Herzogstandstraße - Hochzoll Mitte - Hochzoll Bahnhof - Trettachstraße - Zwölf-Apostel-Platz - Murnauer Weg	HVZ 15-Minuten-Takt NVZ 20-Minuten-Takt SVZ 30-Minuten-Takt

30 Beginn: 13.12.2018 Dauer: 10 Jahre	Augsburg, Hochzoll Rudolf-Diesel- Gymnasium	Augsburg, Hochzoll Kuhsee	Augsburg, Weißenseestraße - Trettachstraße - Höfatsstraße - Oberländer Straße - Zwölf-Apostel-Platz - Innsbrucker Straße - Hochzoll Süd - Friedr.-Deffner-Straße	HVZ 15-Minuten-Takt NVZ 20-Minuten-Takt SVZ 30-Minuten-Takt
31 Beginn: 01.09.2018 Dauer: 10 Jahre	Augsburg, Lechhausen Neuer Ostfriedhof	Augsburg, Rudolf-Diesel- Gymnasium	Forgenseestraße - Tannheimer Straße - Mittelberger Straße - Neuschwansteinstraße	HVZ 15-Minuten-Takt NVZ 20-Minuten-Takt SVZ 30-Minuten-Takt
32 Beginn: 13.12.2018 Dauer: 10 Jahre	Augsburg, Uniklinik BKH	Augsburg, Zoo/Botanischer Garten	Augsburg, Ulmer Landstraße - Neusässer Straße - Gieseckestraße - Markgrafenstraße - Kriegshaberstraße - Dayton Ring - Bgm.-Ackermann-Straße - Reinöhlstraße - Am Alten Hessenbach - Hessenbachstraße - Luitpoldbrücke - Rosenastraße - Hauptbahnhof - Königsplatz - Moritzplatz - Ulrichsplatz - Margaret - Hochschule Augsburg - Theodor-Wiedemann-Straße - Localbahn - Goethestraße	HVZ 15-Minuten-Takt; NVZ 20-Minuten-Takt SVZ 30-Minuten-Takt
33 Beginn: 01.10.2015 Dauer: 10 Jahre	Augsburg, Jakobertor	Augsburg, Schwaben Center	Augsburg, Fichtelbachstraße - Glaspalast - Provinzialbachquartier - Osram - Reichenberger Straße - Herrenbach Schule - Spickel	HVZ 15-Minuten-Takt; NVZ 20-Minuten-Takt SVZ 30-Minuten-Takt
35 Beginn: 01.10.2015 Dauer: 10 Jahre	Augsburg, Pfersee Süd	Augsburg, Bergstraße	Augsburg, Preßburger Straße - Chemnitzer Straße - Uhlandstraße - Hans-Adlhoch-Straße - Pfersee - Herz-Jesu-Kirche - Eberlestraße - Christian-Dierig-Haus - Ludwigshafener Straße - Flandernstraße - Reinöhlstraße - Kulturhaus Abraxas - Landvogtstraße - Oberhausen Bahnhof/Helmut-Haller-Platz - Josefium - Bärenwirt/DRVs - Dieselbrücke - MAN - Haindl - Stephingerberg - Klinik Vincentinum - Pilgerhausstraße - Barfüßerbrücke/Brechthaus - City-Galerie/VHS - Margaret - Hochschule Augsburg - Rotes Tor - Alpenstraße/Bismarckbrücke - Prinz-Karl-Viertel - Windpfechtstraße - Memminger Straße - Eichleitnerstr.	HVZ 15-Minuten-Takt; NVZ 20-Minuten-Takt SVZ 30-Minuten-Takt
36 Beginn: 13.12.2018 Dauer: 10 Jahre	Augsburg, Schwaben Center	Augsburg, Tex- tilmuseum	Augsburg, Spickel - Herrenbach Schule - Reichenberger Straße - Fritz-Koelle-Straße - Kammgarn	HVZ 15-Minuten-Takt; NVZ 20-Minuten-Takt SVZ 30-Minuten-Takt
37 Beginn: 31.05.2016 Dauer: 10 Jahre	Augsburg, St. Anton Siedlung	Augsburg, Schleiermacher Str.	Augsburg, Toblacher Straße - Eppaner Straße - Zusamstraße - Donaustraße - Alter Ostfriedhof - Schackstraße	HVZ 20-Minuten-Takt NVZ 30-Minuten-Takt
38 Beginn: 29.02.2016 Dauer: 10 Jahre	Augsburg, Inning West	Augsburg, Bergheim	Augsburg, Kohlstatsiedlung - Tiberiusstraße - Inningens Waage - Inningens Ost - Wasserturmstraße - Ferrozell - Lindauer Straße - Mühlstraße - Gögglingen Rathaus - Hessing-Kliniken - Radaustraße - Am Bühl - Brandweg - Neubergheim Ost - Neubergheim West - Bergheim Baggersee - Jakob-Krause-Straße - Bergheim Nord - Bergheim Kirche - Bergheim Süd	HVZ 30-Minuten-Takt SVZ 60-Minuten-Takt

41 Beginn: 01.06.2018 Dauer: 10 Jahre	Augsburg, Bergstraße	Augsburg, Königsplatz	Augsburg, Maria Stern - Schwabenweg - Welfenstraße - Widdersteinweg - G.-Stresemann-Str. - Olof-Palme-Str. - Bergiusstraße - Messe DB - Messe Süd - Bukowina-Institut/PCI - Messezentrum - Messe Nord - Hochfeld - Kollmannstraße - Hennichstraße - Hochfeldstraße - Prinz-Karl-Viertel - Bismarckbrücke - Theodor-Heuss Platz/IHK	HVZ 15-Minuten-Takt NVZ 20-Minuten-Takt SVZ 30-Minuten-Takt
42 Beginn: 15.12.2023 Dauer: 10 Jahre	Augsburg, Pfersee	Augsburg, Maria Stern	Augsburg, Chemnitzer Straße - Preßburger Straße - Pfersee Süd - General-Cramer-Weg - Halle 116/Pröllstraße - Gabelsberger Straße - Bergstraße	HVZ 30-Minuten-Takt
43 Beginn: 01.10.2015 Dauer: 10 Jahre	Augsburg, Diakonissenhaus	Augsburg, Seniorenzentrum Servatius	Augsburg, Hauptbahnhof - Königsplatz - Theodor-Heuss-Platz/IHK - Bismarckbrücke - Prinz-Karl-Viertel	60-Minuten-Takt
44 Beginn: 01.10.2015 Dauer: 10 Jahre	Augsburg, Hammerschmiede	Augsburg, Hauptbahnhof	Augsburg, Dr.-Schmelzing-Straße - Hammerschmiede P+R - Albrecht-Dürer-Straße - Haindl - Stephingerberg - Klinik Vincentinum - Pilgerhausstraße - Karlstraße - Staatstheater - Königsplatz	HVZ 15-Minuten-Takt NVZ 20-Minuten-Takt
48 Beginn: 01.01.2018 Dauer: 10 Jahre	Augsburg, Berliner Allee	Augsburg, Medienzentrum	Augsburg, Radetzkystraße - Schackstraße - Stätzlinger Straße - Brixener Straße - Sterzinger Straße - Derchinger Straße - Lechhausen Industriegebiet - Aindlinger Straße - Am Mittleren Moos - Umweltzentrum - Endorferstraße - Medienzentrum - Benedikt-Kern-Weg	HVZ 15-Minuten-Takt NVZ 30-Minuten-Takt SVZ 60-Minuten-Takt

70 AST Beginn: 01.07.2018 Dauer: 10 Jahre	Augsburg, Göggingen Seniorenheim	Augsburg, Welfenstraße	Augsburg, Mühlstraße - Gustav-Stresemann-Straße - Olof-Palme-Straße - Welfenstraße - Göggingen Rathaus	HVZ 30-Minuten-Takt NVZ 30-Minuten-Takt
71 AST Beginn: 01.06.2018 Dauer: 10 Jahre	Augsburg, Siebenbrunn	Augsburg, Haunstetten Nord	Augsburg, Siebenbrunn Schule - Siebenbrunn-Süd	NVZ 30-Minuten-Takt SVZ 60-Minuten-Takt
72 AST Beginn: 31.03.2018 Dauer: 10 Jahre	Augsburg, Wellenburg oder Radegundis	Augsburg, Göggingen Rathaus oder Pfersee	Augsburg, Radaustraße - Hessing-Kliniken oder Leitershofen Kornstraße - Leitershofen Brunnenplatz - Leitershofen Kreuz - Leitershofen Elmer-Fryar-Ring - Pfersee Süd - Preßburger Straße - Chemnitzer Straße	NVZ 30-Minuten-Takt SVZ 60-Minuten-Takt SVZ 60-Minuten-Takt
73 AST Beginn: 11.12.2016 Dauer: 10 Jahre	Augsburg, Zoo/Botanischer Garten	Augsburg, Schwaben Center	Augsburg, Schillerstraße - Ablaßweg - Goethestraße - Schwaben Center West	NVZ 30-Minuten-Takt SVZ 60-Minuten-Takt

74 AST Beginn: 11.12.2016 Dauer: 10 Jahre	Augsburg, Pfer- see	Augsburg, Bergstraße	Augsburg, Chemnitzer Straße - Preßburger Straße - Pfersee Süd - General-Cramer-Weg – Halle 116/Pröllstraße - Gabelsberger Straße	SVZ 60-Minuten-Takt
76 AST Beginn: 29.02.2016 Dauer: 10 Jahre	Augsburg, Inning West	Augsburg, Bergheim	Augsburg, Fuchssiedlung - Kohlstatsiedlung - Tiberiusstraße - Inning Waage - Inning Ost - Wasserturmstraße - Ferrozell - Lindauer Straße - Mühlstraße - Gögglingen Rathaus - Hessing-Kliniken - Radaustraße - Am Bühl - Brandweg - Neubergheim Ost - Neubergheim West - Bergheim Baggersee - Jakob-Krause-Straße - Bergheim Nord - Bergheim Kirche - Bergheim Süd	NVZ 30-Minuten-Takt SVZ 60-Minuten-Takt
90 Beginn: 01.07.2018 Dauer: 10 Jahre	Augsburg, Rudolf-Diesel- Gymnasium	Augsburg, Gögglingen Rathaus	Augsburg, Neuschwansteinstraße - Mittelberger Straße - Tannheimer Straße - Forgenseestraße - Neuer Ostfriedhof - KUKA / Partnachweg - Curtiusstraße - Kulturstraße - Schleiermacherstraße - Lechhausen Schlößle - Ulrichsbrücke - Berliner Allee - Jakobertor - Fuggerei - Pilgerhausstraße/Barfüßerbrücke/Brechthaus - Rathausplatz - Moritzplatz - Königsplatz - Frohsinnstraße - Kongress am Park - Polizeipräsidium - Burgfrieden - Bergstraße - Maria Stern - Klausenberg - Gögglingen Rathaus - Hessing Kliniken - Radaustraße - Am Bühl - Brandweg - Neubergheim Ost - Neubergheim West - Jakob-Krause-Straße - Bergheim Nord - Bergheim Kirche - Bergheim Süd - Inning West - Kohlstatsiedlung - Tiberiusstraße - Inning Waage - Inning Ost - Wasserturmstraße - Ferrozell - Lindauer Straße - Mühlstraße	60-Minuten-Takt
91 Beginn: 01.07.2018 Dauer: 10 Jahre	Steppach West	Steppach West	Steppach, Am Katharinenberg - Steppach Nord - Steppach Mitte - Steppach Ost - Ulmer Landstraße - Neusäßer Straße - Kriegshaber - Schärtlstraße - Heimgarten - St. Thaddäus - Oberhausen Bahnhof / Helmut-Haller-Platz - Wertachbrücke - Senkelbach - Fischertor - Mozarthaus/Kolping - Dom/Stadtwerke - Rathausplatz - Moritzplatz - Königsplatz - Hauptbahnhof - Rosenaustraße - Luitpoldbrücke - Eberlestraße - Herz-Jesu-Kirche - Pfersee - Bgm.-Bohl-Straße - Chemnitzer Straße - Preßburger Straße - Pfersee Süd - Leitershofen Elmer-Fryar-Ring - Leitershofen Kreuz - Leitershofen Brunnenplatz - Leitershofen Grundschule - Stadtbergen Kappbergstraße - Stadtberger Hof - Stadtbergen - Stadtbergen Deuringer Straße - Deuringen Mitte - Deuringen Sandbergstraße	60-Minuten-Takt
92 Beginn: 01.07.2018 Dauer: 10 Jahre	Augsburg, Joh.-Strauß-Str.	Neusäß, Bahnhof	Augsburg, Roggenstraße - Via-Claudia-Straße - Adelheidstraße - Marienburger Straße - Kopernikusstraße - Bischofsackerweg - Innovationspark/LfU - BBW/Inst. für Physik - Salomon-Idler-Straße - Bleriotstraße - Universität - Bukowina-Institut/PCI - Fachoberschule - Von-Parseval-Straße - Scherlinsstraße - Prinz-Karl-Viertel - Bismarckbrücke - Th.-Heuss-Platz/IHK - Königsplatz - Staatstheater - Klinkertor - Curt-Frenzel-Stadion - Plärrer P+R - Wertachbrücke - Drentwettstraße - Bärenwirt/DRvS - Josefium - Nordfriedhof - Auerstraße - Falkenweg - Bärenkeller Schule - Wertinger Straße - Bärenkeller Nord - Am Roggenfeld - Täfertinger Weg - Täfertingen, Süd - Täfertingen Mitte - Täfertingen, Pestalozzistraße - Neusäß, Portnerstraße - Neusäß, Am Eichenwald - Neusäß, Schmutterpark	60-Minuten-Takt

93 Beginn: 01.07.2018 Dauer: 10 Jahre	Augsburg, Lechhausen Schlößle	Augsburg, Hochzoll Süd	Augsburg, Brunnenstraße - Klausstraße - Kleesiedlung - Linke Brandstraße - Steinerne Furt - Hammerschmiede P+R - Hammerschmiede Süd - Magdeburger Straße - Dr.-Schmelzing-Straße - Hammerschmiede - Goldregenweg - St.-Lukas-Straße - Siedlerweg - Lukassiedlung - Firnhaberau - Hammerschmiedweg - Kirschenweg - Schilicafe - Am Grünland - Albrecht-Dürer-Straße - Kolbergstraße - Fraunhofer Straße - Ulrichsbrücke - Berliner Allee - Jakobertor - Fuggerei - Pilgerhausstraße - Karlstraße - Hauptbahnhof - Königsplatz - Th.-Heuss-Platz/IHK - Rotes Tor - Hochschule Augsburg - Th.-Wiedemann Straße - Localbahn - Schwaben Center West - Am Eiskanal - Afrabrücke - Hochzoll Mitte - Rudolf-Diesel-Gymnasium - Weißenseestraße - Trettachstraße - Höfatsstraße - Oberländer Straße - Zwölf-Apostel-Platz - Innsbrucker Straße	60-Minuten-Takt
94 Beginn: 01.07.2018 Dauer: 10 Jahre	Friedberg Rothenbergstraße	Augsburg, Haunstetten Süd	Friedberg, Bozener Straße - Friedberg, Völser Straße - Friedberg, Am Haferfeld - Friedberg Ost - Friedberg Festplatz - Friedberg Stadthalle - Friedberg Post - Friedberg Marienplatz - Friedberg, Unterm Berg - Friedberg, Maria Alber - Rudolf-Diesel-Gymnasium - Hochzoll Mitte - Afrabrücke - Am Eiskanal - Schwaben Center - Herrenbach Schule - Reichenberger Straße - Fritz-Koelle-Straße - Kammgarn - Textilmuseum - Gärtnerstraße - Margaret - Ulrichsplatz - Moritzplatz - Königsplatz - Th.-Heuss-Platz/IHK - Rotes Tor - Haunstetter Straße Bf - Schertlinstraße - Berufsschule - Sportanlage Süd P+R - Beim Dürren Ast - Volkssiedlung - Baugenossenschaft - Messerschmitt ¹ - Haunstetten Nord - Jägerhaus - Georg-Käß-Platz - Dr.-Toetsch-Straße - Rentmeisterstraße - Lavendelstraße - Leharstraße	60-Minuten-Takt
B2	Stadtbergen, Augsburg West P+R	Augsburg, Bärenwirt/DRvS	Stadtbergen, Ulmer Landstraße - Augsburg, Uniklinik BKH - Stenglinstraße - Neusäßer Straße - Kriegshaber - Schärtlstraße - Heimgarten - St. Thaddäus - Oberhausen Bahnhof / Helmut-Haller-Platz - Josefinum vom 15.07.2024 bis 17.11.2024	HVZ: 7,5-Minuten-Takt NVZ: 10-Minuten-Takt 15-Minuten-Takt 20-Minuten-Takt SVZ: 30-Minuten-Takt

Gesamtleistung in Jahresnutzwagenkilometern im Jahr 2024:

4.530.845 km

Buslinie 21	Buslinie 22
<p>Hauptverkehrszeiten (HVZ): Montag-Freitag: 05:15 Uhr – 20:30 Uhr Sonntag: 08:45 Uhr – 20:30 Uhr</p> <p>Nebenverkehrszeiten (NVZ): Samstag: 05:15 Uhr – 20:30 Uhr</p> <p>Schwachverkehrszeiten (SVZ): Montag-Freitag: 20:30 Uhr – 24:00 Uhr Samstag: 20:30 Uhr – 24:00 Uhr Sonntag: 05:15 Uhr – 08:45 Uhr Sonntag: 20:30 Uhr – 24:00 Uhr</p>	<p>HVZ: Montag-Freitag: 05:15 Uhr – 20:30 Uhr</p> <p>NVZ: Samstag: 05:15 Uhr – 20:30 Uhr</p> <p>SVZ: Montag-Freitag: 20:30 Uhr – 24:00 Uhr Samstag: 20:30 Uhr – 24:00 Uhr Sonntag: 05:15 Uhr – 24:00 Uhr</p>

¹ Umbenennung zum 15.12.2024 in „Hötzlstraße“

<u>Buslinie 23</u>	<u>Buslinie 24</u>
<u>HVZ:</u> Montag-Freitag: 05:15 Uhr – 20:30 Uhr	<u>HVZ:</u> Montag-Freitag: 05:15 Uhr – 20:30 Uhr Sonntag: 08:30 Uhr – 20:30 Uhr
<u>NVZ:</u> Samstag: 05:15 Uhr – 20:30 Uhr	<u>NVZ:</u> Samstag: 05:15 Uhr – 20:30 Uhr
<u>SVZ:</u> Montag-Freitag: 20:30 Uhr – 24:00 Uhr Samstag: 20:30 Uhr – 24:00 Uhr Sonntag: 05:15 Uhr – 24:00 Uhr	<u>SVZ:</u> Montag-Freitag: 20:30 Uhr – 24:00 Uhr Samstag: 20:30 Uhr – 24:00 Uhr Sonntag: 05:15 Uhr – 08:30 Uhr Sonntag: 20:30 Uhr – 24:00 Uhr
<u>Buslinie 25</u>	<u>Buslinie 29</u>
<u>HVZ:</u> Montag-Freitag: 05:15 Uhr – 20:30 Uhr Sonntag: 08:30 Uhr – 20:30 Uhr	<u>HVZ:</u> Montag-Freitag: 05:00 Uhr – 20:30 Uhr Sonntag: 09:00 Uhr – 20:30 Uhr
<u>NVZ:</u> Samstag: 05:15 Uhr – 20:30 Uhr	<u>NVZ:</u> Samstag: 05:15 Uhr – 20:30 Uhr
<u>SVZ:</u> Montag-Freitag: 20:30 Uhr – 24:00 Uhr Samstag: 20:30 Uhr – 24:00 Uhr Sonntag: 05:15 Uhr – 08:30 Uhr Sonntag: 20:30 Uhr – 24:00 Uhr	<u>SVZ:</u> Montag-Freitag: 20:30 Uhr – 24:00 Uhr Samstag: 20:30 Uhr – 24:00 Uhr Sonntag: 05:15 Uhr – 09:00 Uhr Sonntag: 20:30 Uhr – 24:00 Uhr
<u>Buslinie 30</u>	<u>Buslinie 31</u>
<u>HVZ:</u> Montag-Freitag: 05:00 Uhr – 20:30 Uhr Sonntag: 09:00 Uhr – 20:30 Uhr	<u>HVZ:</u> Montag-Freitag: 05:00 Uhr – 20:30 Uhr Sonntag: 09:00 Uhr – 20:30 Uhr
<u>NVZ:</u> Samstag: 05:15 Uhr – 20:30 Uhr	<u>NVZ:</u> Samstag: 05:15 Uhr – 20:30 Uhr
<u>SVZ:</u> Montag-Freitag: 20:30 Uhr – 24:00 Uhr Samstag: 20:30 Uhr – 24:00 Uhr Sonntag: 05:15 Uhr – 09:00 Uhr Sonntag: 20:30 Uhr – 24:00 Uhr	<u>SVZ:</u> Montag-Freitag: 20:30 Uhr – 24:00 Uhr Samstag: 20:30 Uhr – 24:00 Uhr Sonntag: 05:15 Uhr – 09:00 Uhr Sonntag: 20:30 Uhr – 24:00 Uhr
<u>Buslinie 32</u>	<u>Buslinie 33</u>
<u>HVZ:</u> Montag-Freitag: 05:15 Uhr – 24:00 Uhr Samstag: 07:45 Uhr – 24:00 Uhr Sonntag: 08:45 Uhr – 20:30 Uhr	<u>HVZ:</u> Montag-Freitag: 05:30 Uhr – 20:30 Uhr
<u>NVZ:</u> Samstag: 05:15 Uhr – 07:45 Uhr	<u>NVZ:</u> Samstag: 05:30 Uhr – 20:30 Uhr
<u>SVZ:</u> Sonntag: 05:15 Uhr – 08:45 Uhr Sonntag: 20:30 Uhr – 24:00 Uhr	<u>SVZ:</u> Montag-Freitag: 20:30 Uhr – 24:00 Uhr Samstag: 20:30 Uhr – 24:00 Uhr Sonntag: 05:30 Uhr – 24:00 Uhr
<u>Buslinie 35</u>	<u>Buslinie 36</u>
<u>HVZ:</u> Montag-Freitag: 05:15 Uhr – 20:30 Uhr Samstag: 08:00 Uhr – 20:30 Uhr Sonntag: 08:45 Uhr – 19:30 Uhr	<u>HVZ:</u> Montag-Freitag: 05:00 Uhr – 20:30 Uhr
<u>NVZ:</u> Samstag: 05:15 Uhr – 08:00 Uhr	<u>NVZ:</u> Samstag: 05:00 Uhr – 20:30 Uhr
<u>SVZ:</u> Montag-Freitag: 20:30 Uhr – 24:00 Uhr Samstag: 20:30 Uhr – 24:00 Uhr Sonntag: 05:15 Uhr – 08:45 Uhr Sonntag: 19:30 Uhr – 24:00 Uhr	<u>SVZ:</u> Montag-Freitag: 20:30 Uhr – 24:00 Uhr Samstag: 20:30 Uhr – 24:00 Uhr Sonntag: 05:00 Uhr – 24:00 Uhr

<u>Buslinie 37</u> HVZ: Mo-Fr (Schultage): 06:30 Uhr – 08:00 Uhr NVZ: Mo-Fr (Schultage): 05:00 Uhr – 06:30 Uhr Mo-Fr (Schultage): 08:00 Uhr – 19:00 Uhr Mo-Fr (Ferientage): 05:00 Uhr – 19:00 Uhr	<u>Buslinie 38</u> HVZ: Montag-Freitag: 05:15 Uhr – 20:15 Uhr SVZ: Samstag: 07:15 Uhr – 20:15 Uhr Sonntag: 08:15 Uhr – 18:15 Uhr
<u>Buslinie 41</u> HVZ: Montag-Freitag: 05:15 Uhr – 24:00 Uhr Samstag: 08:00 Uhr – 24:00 Uhr Sonntag: 08:45 Uhr – 20:30 Uhr NVZ: Samstag: 05:15 Uhr – 08:00 Uhr SVZ: Sonntag: 05:15 Uhr – 08:45 Uhr Sonntag: 20:30 Uhr – 24:00 Uhr	<u>Buslinie 42</u> HVZ: Montag-Freitag: 06:00 Uhr – 20:15 Uhr
<u>Buslinie 43</u> HVZ: Montag-Sonntag: 08:30 Uhr – 18:30 Uhr	<u>Buslinie 44</u> HVZ: Montag-Freitag: 05:00 Uhr – 20:00 Uhr NVZ: Samstag: 05:30 Uhr – 20:00 Uhr
<u>Buslinie 48</u> HVZ: Montag-Freitag: 05:45 Uhr – 09:00 Uhr NVZ: Montag-Freitag: 09:00 Uhr – 20:00 Uhr SVZ: Samstag: 07:00 Uhr – 15:00 Uhr	
<u>Nachtbuslinien 90, 91, 92, 93, 94</u> HVZ: Freitag: 00:30 Uhr – 03:30 Uhr Samstag: 00:30 Uhr – 04:30 Uhr Sonntag: 00:30 Uhr – 04:30 Uhr	
<u>Buslinie B2</u> vom 15.07.2024 bis 17.11.2024 HVZ: Mo-Fr 05:45 Uhr – 19:00 Uhr NVZ: Mo-Fr 05:00 Uhr – 05:45 Uhr Mo-Fr, Samstag: 19:00 Uhr – 24:00 Uhr Mo-Fr (Ferien): 05:45 Uhr – 19:00 Uhr Samstag: 05:00 Uhr – 07:30 Uhr 07:30 Uhr – 19:00 Uhr Sonntag: 08:00 Uhr – 24:00 Uhr SVZ: Sonntag 05:00 Uhr – 08:00 Uhr	

Die ausgewählte Betreiberin öffentlicher Verkehrsdienste (Ziff. 2.) hatte dabei die gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen aufgrund der für die o. g. Linien erteilten Linienverkehrsgenehmigungen und der §§ 21, 22, 39, 40, 45 Abs. 2 PBefG einzuhalten. Infolge von Ereignissen, die die Verkehrs durchführung beeinträchtigen oder unmöglich machen bzw. die Verkehrs nachfrage deutlich reduzieren, kann vom definierten Takt vorübergehend abweichen werden, siehe auch Ziff. 6.2.

1.2 Straßenbahnverkehr

Linie; Geneh- migung	Ausgangs- punkt	Endpunkt	Zwischenhalte	Taktmuster
1 Beginn: 01.01.2009 Dauer: 25 Jahre	Augsburg, Neuer Ostfriedhof	Augsburg, Göggingen	Augsburg, KUKA/Partnachweg - Curtiusstraße - Kulturstraße - Schleiermacherstraße - Lechhausen Schlößle - Ulrichsbrücke - Berliner Allee - Jakobertor - Fuggerei - Pilgerhausstraße bzw. Barfüßerbrücke/Brechthaus - Rathausplatz - Moritzplatz - Königsplatz - Frohsinnstraße - Kongress am Park - Polizeipräsidium - Burgfrieden - Bergstraße - Maria Stern - Klausenberg - Göggingen Rathaus - Hessing-Kliniken	HVZ mit Schülerverkehr: 5 Minuten-Takt ohne Schülerverkehr: 7,5 Minuten-Takt NVZ: 10 Minuten-Takt 15 Minuten-Takt 20 Minuten-Takt SVZ: 30 Minuten-Takt
2 Beginn: 01.01.2009 Dauer: 25 Jahre	Stadtbergen, Augsburg West P+R ²	Augsburg, Haunstetten Nord	Augsburg, Uniklinik BKH - Stenglinstraße - Neusäßer Straße - Kriegshaber - Schärtlstraße - Heimgarten - St. Thaddäus - Oberhausen Bahnhof / Helmut-Haller-Platz - Wertachbrücke - Senkelbach - Fischertor - Mozarthaus/Kolping - Dom/Stadtwerke - Rathausplatz - Moritzplatz - Königsplatz - Theodor-Heuss-Platz/IHK - Rotes Tor - Haunstetter Straße Bf - Schertlinstraße - Berufsschule - Sportanlage Süd P+R - Beim Dürren Ast - Volkssiedlung - Baugenossenschaft - Messerschmitt ³	HVZ mit Schülerverkehr: 5 Minuten-Takt ohne Schülerverkehr: 7,5 Minuten-Takt NVZ: 10 Minuten-Takt 15 Minuten-Takt 20 Minuten-Takt SVZ: 30 Minuten-Takt
3 Beginn: 12.12.2021 Dauer: 31.12.2032	Augsburg, Hauptbahnhof	Königsbrunn, Kö- nigsbrunn Zentrum bzw. Augsburg, Inninger Straße P+R ⁴	- Augsburg, Königsplatz - Theodor-Heuss-Platz/IHK - Rotes Tor - Haunstetter Straße Bf - Schertlinstraße - Von-Parseval-Straße - Fachoberschule - Bukowina Institut/PCI - Universität - BBW/Institut für Physik - Innovationspark/LfU - Bischofsackerweg - Kopernikusstraße - Hofackerstraße - Inninger Straße P+R - Haunstetten Südwest - Brahmsstraße - Königsbrunn, Bereitschaftspolizei - Königsbrunn, Goldenstraße - Königsbrunn, Augsburger Straße - Königsbrunn, Mindelheimer Straße	HVZ mit Schülerverkehr: 5 Minuten-Takt ohne Schülerverkehr: 7,5 Minuten-Takt NVZ: 10 Minuten-Takt 15 Minuten-Takt 20 Minuten-Takt SVZ: 30 Minuten-Takt
4 Beginn: 01.01.2009 Dauer: 25 Jahre	Oberhausen Nord P+R	Augsburg, Hauptbahnhof	Augsburg, Alpenhof - Eschenhof - Zollernstraße - Bärenwirt/DRvS - Drentwettstraße - Wertachbrücke - Plärrer P+R - Curt-Frenzel-Stadion - Klinkertor - Staatstheater - Königsplatz	HVZ mit Schülerverkehr: 5 Minuten-Takt ohne Schülerverkehr: 7,5 Minuten-Takt NVZ: 10 Minuten-Takt 15 Minuten-Takt 20 Minuten-Takt SVZ: 30 Minuten-Takt

² Im Zeitraum 15.07.2024 bis 17.11.2024 Ausgangspunkt Josefinum

³ Umbenennung zum 15.12.2024 in „Hötzelsstraße“

⁴ In HVZ Endpunkt jeder zweiten Fahrt

6 Beginn: 08.09.2010 Bis 30.04.2032	Stadtbergen, Stadtbergen	Friedberg, Friedberg West P+R	Stadtbergen, Elias-Holl-Straße - Stadtbergen, Stadtberger Hof - Westfriedhof - Bgm.-Bohl-Straße - Pfersee - Herz-Jesu-Kirche - Eberlestraße - Luitpoldbrücke - Rosenaustraße - Hauptbahnhof - Königsplatz - Theodor-Heuss-Platz/IHK - Rotes Tor - Hochschule Augsburg - Gärtnerstraße - Textilmuseum - Wilhelm-Hauff-Straße - Schwaben Center - Am Eiskanal - Afrabrücke - Hochzoll Mitte - Rudolf-Diesel-Gymnasium - Friedberg, Maria Alber	HVZ mit Schülerverkehr: 5 Minuten-Takt ohne Schülerverkehr: 7,5 Minuten-Takt NVZ: 10 Minuten-Takt 15 Minuten-Takt 20 Minuten-Takt SVZ: 30 Minuten-Takt
Stadionlinie Beginn: 13.07.2009 Dauer: 25 Jahre	Augsburg, Hauptbahnhof	Augsburg, WWK ARENA	Augsburg, Königsplatz - Theodor-Heuss-Platz/IHK - Rotes Tor - Haunstetter Straße Bf - Schertlinstraße - Von-Parseval-Straße - Fachoberschule - Bukowina Institut/PCI - Universität - BBW/Institut für Physik - Innovationspark/LfU	Takt ist vom Besucheraufkommen abhängig
9 Beginn: 01.10.2009 Dauer: 25 Jahre	Augsburg, Hauptbahnhof	Augsburg, Messezentrum	Augsburg, Königsplatz - Theodor-Heuss-Platz/IHK - Rotes Tor - Haunstetter Straße Bf - Schertlinstraße - Von-Parseval-Straße - Fachoberschule	Takt ist vom Besucheraufkommen abhängig

Gesamtleistung in Jahresnutzwagenkilometern im Jahr 2024:

3.912.854 km

Straßenbahnen

HVZ (Schultage):

5-Minuten-Takt
5-Minuten-Takt
7,5-Minuten-Takt
7,5-Minuten-Takt
7,5-Minuten-Takt

07:00 Uhr – 08:00 Uhr
12:00 Uhr – 18:00 Uhr
06:15 Uhr – 07:00 Uhr
08:00 Uhr – 12:00 Uhr
18:00 Uhr – 20:30 Uhr

HVZ (Ferientage):

7,5-Minuten-Takt

06:15 Uhr – 20:30 Uhr

NVZ:

10-Minuten-Takt
Samstag:
15-Minuten-Takt
Montag-Freitag:
Montag-Freitag, Samstag:
Sonntag:

08:00 Uhr – 20:00 Uhr
05:00 Uhr – 06:15 Uhr
20:30 Uhr – 24:00 Uhr
09:00 Uhr – 24:00 Uhr

20-Minuten-Takt

Samstag:
05:00 Uhr – 08:00 Uhr

SVZ:

Sonntag:
05:00 Uhr – 09:00 Uhr

Die ausgewählte Betreiberin öffentlicher Verkehrsdiene (Ziff. 2) hatte dabei die gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen aufgrund der für die o. g. Linien erteilten Linienverkehrsgenehmigungen und der §§ 21, 22, 39, 40, 45 Abs. 2 PBefG einzuhalten. Infolge von Ereignissen, die die Verkehrs durchführung beeinträchtigen oder unmöglich machen bzw. die Verkehrs nachfrage deutlich reduzieren, kann vom definierten Takt vorübergehend abweichen werden, siehe auch Ziff. 6.2.

1.3. Ridesharing-System (swaxi)

Das Ridesharing-System (swaxi) ist ein innovatives neues Angebot des Augsburger ÖPNV mit Personen kraftwagen der swa Carsharing flotte. Durch das On-Demand Angebot wird der klassische ÖPNV mit Straßenbahnen und Bussen in den Punkten Flexibilität (Randzeiten und Randgebiete) sowie Komfort ergänzt. So wird das Angebot öffentlicher Verkehrsmittel für (potenzielle) Fahrgäste attraktiver und der ÖPNV gestärkt. Hierfür liegt der avg eine Liniengenehmigung nach § 2 Abs. 6 i.V.m. § 42 PBefG vor. Die Fahrzeuge verkehren im Rahmen der Betriebszeiten im Stadtgebiet Augsburg. Innerhalb des Stadtgebiets stehen virtuelle Haltestellen für den Zu- und Ausstieg zur Verfügung.

Der Kunde bestellt die Fahrt per App. Zunächst erstellt der Kunde eine Anfrage und erhält abhängig von der Fahrzeugverfügbarkeit umgehend ein durch die App berechnetes Angebot, welches ein Zeitfenster für Abhol- sowie Ankunftszeit und den Fahrpreis enthält. Bei der Annahme des Angebots durch den Fahrgäst macht sich das entsprechende Fahrzeug auf den Weg zum Abholort.

Service; Genehmigung	Bediengebiet	Abhol- und Zielort	Bedienzeiten
swaxi Beginn: 01.03.2021 Dauer: 10 Jahre	Stadtgebiet Augsburg	virtuelle Haltepunkte im Stadtgebiet Augsburg; der Haltepunktabstand beträgt ca. 50 bis 100 Meter	Mittwoch, Donnerstag, Sonntag: 21 Uhr bis 5 Uhr Freitag, Samstag: 12 Uhr bis 5 Uhr Ab 01.05.2024 Montag bis Donnerstag: 18 bis 5 Uhr Freitag bis Sonntag: 12 bis 5 Uhr

Gesamtleistung in Jahresnutzwagenkilometern im Jahr 2024: **593.257 km**

2. Ausgewählte Betreiber der öffentlichen Verkehrsdienste

2.1 Busverkehr

AVG Augsburger Verkehrsgesellschaft mbH
mit Sitz in Augsburg
eingetragen im Handelsregister des AG Augsburg unter HRB 19907

2.2 Straßenbahnverkehr

AVG Augsburger Verkehrsgesellschaft mbH
mit Sitz in Augsburg
eingetragen im Handelsregister des AG Augsburg unter HRB 19907

2.3 Ridesharing-System (swaxi)

AVG Augsburger Verkehrsgesellschaft mbH
mit Sitz in Augsburg
eingetragen im Handelsregister des AG Augsburg unter HRB 19907

3. Gewährte Ausschließlichkeitsrechte

Art und Umfang der gewährten Ausschließlichkeitsrechte ergaben sich sowohl für den Bus- als auch für den Straßenbahnverkehr aus den Linienverkehrsgenehmigungen und den Vorschriften des PBefG.

Für die Bedienung sämtlicher in Ziff. 1. genannten Bus- und Straßenbahnlinien gilt:

- (a) Gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 lit. a) und b) PBefG ist ein mit dem genehmigten Verkehrsangebot der AVG konkurrierender Genehmigungsantrag zu versagen, soweit der beantragte öffentliche Personenverkehr bereits durch die AVG Augsburger Verkehrsgesellschaft mbH (nachfolgend: „AVG“) befriedigend bedient wird oder keine wesentliche Verbesserung gegenüber der Verkehrsleistung der AVG zu erwarten ist (sog. „Verbot der Doppelbedienung“).
- (b) Gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 lit. c) PBefG ist ein mit dem genehmigten Verkehrsangebot der AVG konkurrierender Genehmigungsantrag ferner zu versagen, wenn die AVG die notwendige Ausgestaltung des Verkehrs innerhalb einer von der Genehmigungsbehörde festzusetzenden Frist selbst durchzuführen bereit ist (sog. „Ausgestaltungsrecht“).

Weitergehende ausschließliche oder besondere Rechte wurden der AVG weder in ihren Linienverkehrsgenehmigungen noch in dem Betrauungsbescheid der Stadt Augsburg vom 02.12.2009 eingeräumt.

4. Finanzierung der öffentlichen Verkehrsdienste

Die Aufwendungen, die der AVG aufgrund der Erfüllung ihrer in Ziff. 1 beschriebenen gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen entstehen, wurden im Jahr 2024 finanziert durch Fahrgeldeinnahmen, Ausgleichsleistungen nach § 45a PBefG, Erstattungsleistungen nach §§ 145 ff. SGB IX und sonstige Ausgleichsleistungen der Stadt Augsburg zur Deckung des verbleibenden Jahresfehlbeitrages.

Zur Höhe der im Zeitraum 01.01.2024 bis 31.12.2024 von der Stadt Augsburg gewährten Ausgleichsleistungen siehe Ziff. 5.

5. Gewährte Ausgleichsleistungen

5.1 Busverkehr

Für die Erfüllung der in Ziff. 1.1. beschriebenen gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen im Busverkehr wurden der AVG im Zeitraum 01.01.2024 bis 31.12.2024 von der Stadt Augsburg Ausgleichsleistungen i. S. v. Art. 2 lit. g) VO (EG) Nr. 1370/2007 in Höhe von insgesamt

18.186.000 €

gewährt.

5.2 Straßenbahnverkehr

Für die Erfüllung der in Ziff. 1.2. beschriebenen gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen im Straßenbahnverkehr wurden der AVG im Zeitraum 01.01.2024 bis 31.12.2024 von der Stadt Augsburg Ausgleichsleistungen i. S. v. Art. 2 lit. g) VO (EG) Nr. 1370/2007 in Höhe von insgesamt

27.487.000 €

gewährt.

5.3 Ridesharing-System (swaxi)

Für die Erfüllung der in Ziff. 1.3. beschriebenen gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen im On-Demand-Verkehr wurden der AVG im Zeitraum 01.01.2024 bis 31.12.2024 von der Stadt Augsburg Ausgleichsleistungen i. S. v. Art. 2 lit. g) VO (EG) Nr. 1370/2007 in Höhe von insgesamt

393.000 €

gewährt.

6. Qualität der öffentlichen Verkehrsdienste

Die AVG war bei Erfüllung ihrer in Ziff. 1 beschriebenen gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen im Bus- und Straßenbahnverkehr verpflichtet, nachstehende Qualitätsstandards einzuhalten.

6.1 Erschließungsqualität - Mindesterschließung (für Wohnbevölkerung und Wirtschaftsstandorte)

- Maximale Entfernung zu Haltestellen (in Meter Luftlinie):

Haltestelleneinzugsbereiche im Oberzentrum	Bus [m]	Straßenbahn / Stadtbahn [m]
Gebiete mit zentralen städtischen Funktionen	300	400
Gebiete mit dichter und mittlerer Bebauung	400	500
Gebiete mit lockerer Bebauung	600	800

Räumliche Erschließung	ab 200 Einwohner in o.g. Entfernung: Mindestens 80 % der Einwohner bzw. der vergleichbaren verkehrserzeugenden Einrichtungen der Teilflächen sollen im Einzugsbereich der Haltestellen liegen
------------------------	--

- Maximale Umsteigehäufigkeit:

Die Verkehrsverbindungen im Liniennetz der AVG zum Stadtzentrum werden mit höchstens einmaligem Umsteigen erreicht.

6.2 Angebotsqualität in Haupt-, Neben- und Schwachverkehrszeit (HVZ, NVZ und SVZ)

- Mindesttakt (bezogen auf Haltestelle Königsplatz):

- Straßenbahn:

HVZ I: 5-Minuten-Takt (Mo-Fr an Schultagen ca. 7 bis 8 Uhr und 12 bis 18 Uhr)

HVZ II: 7,5-Minuten-Takt

(Mo-Fr an Schultagen ca. 6:15 bis 7 Uhr, 8 bis 12 Uhr und 18 bis 20:30 Uhr und an Ferientagen 6:15 bis 20:30 Uhr)

NVZ: mind. 15-Minuten-Takt

SVZ: mind. 30-Minuten-Takt

- Bus: je nach Gebietstyp in der HVZ 10- bis 30-Min.-Takt, sonst 15- bis 60-Min.-Takt

Mindestbedienungshäufigkeit	Werktägliche Mindesttaktfolge in Min.	
	in HVZ	außerhalb HVZ
Gebiete mit zentralen städtischen Funktionen	10	15
Gebiete mit dichter Bebauung	15	30
Gebiete mit lockerer Bebauung	30	60
In der SVZ wird bedarfsgerecht ausgedünnt.		

- Mindestbetriebszeiten (bezogen auf Haltestelle Königsplatz):

- 5:30 bis 0:00 Uhr

- Außerhalb der HVZ werden bei Buslinien betrieblich sinnvolle Anpassungen vorgenommen (AnrufSammelTaxi, gebrochene Verkehre etc.).

- Nachtbuslinien Do/Fr 1:00 bis 3:00 Uhr, Fr/Sa und Sa/So 1:00 bis 4:00 Uhr stündlich (jeweils letzte Abfahrt Haltestelle Königsplatz)

- Sonderfahrplan in der Ferienzeit

- Maximale Reisezeiten:
Das Stadtzentrum wird mit Verkehrsverbindungen der AVG in maximal 50 Minuten erreicht.
- Maximale Fahrzeugbelegung:
 - bis zu 100 % Auslastung bei Einzelfahrt
 - bis zu 65 % Auslastung in Spitzenstunde
 - bis zu 50 % Auslastung in NVZ
 - Sitzplatz bei Fahrzeit > 15 Minuten, außer in den Spitzenzeiten der HVZ.

Mit Wirkung zum 13.12.2021 wurde zum Mindesttakt (s.o.) ergänzend geregelt:

Infolge von Ereignissen, die die Verkehrs durchführung beeinträchtigen oder unmöglich machen bzw. die Verkehrs nachfrage deutlich reduzieren, kann vom definierten Takt vorübergehend, jedenfalls jedoch bis zum Ende des Ereignisses bzw., solange bedeutende Auswirkungen vorhanden sind, bis zum Ende der Auswirkungen aus dem Ereignis abgewichen werden. Ein solches Ereignis kann z.B.

- durch erhöhtes Infektionsgeschehen infolge z.B. einer Pandemie
- durch Extremwetterereignisse (Unwetter) und deren Folgen
- durch Ausrufen des Katastrophenfalls

gekennzeichnet sein. Die Stadt Augsburg ist über Abweichungen vom vorgesehenen Takt unverzüglich zu informieren.

6.3 Bedienungsqualität

- Standards für Haltestellen:
 - Sitzgelegenheit und Wetterschutz an allen Straßenbahn- und wichtigen Bushaltestellen
 - Optisch und akustische dynamische Echtzeit-Information an fast allen Straßenbahn- und wichtigen Bushaltestellen
 - Zuwege zu Haltestellen gesichert, barrierefrei, einsehbar und beleuchtet
 - Die Reinigung und Sicherung der von der AVG genutzten Haltestellen im Stadtgebiet Augsburg übernimmt die AVG.
 - Sukzessiver barrierefreier Ausbau der Straßenbahnhaltestellen
 - Abfallbehälter
- Standards für die Fahrzeuge:
 - Barrierefreiheit:
 - o Busse: Flotte vollständig barrierefrei/behindertengerecht (Niederflur oder Rampe) Niederflur
 - o Straßenbahnen: Flotte zu 100 % in Niederflurtechnik
 - o Bus-Neuanschaffungen nach ECE R 107
 - Alter: durchschnittlich 8,2 Jahre (Bus, Stichtag 31.12.)
 - Alter: durchschnittlich 20,4 Jahre (Straßenbahn, Stichtag 31.12.)
 - Bordinformationssysteme: akustisch und optisch
 - Die gesetzlich geforderten Sicherheitsstandards werden erfüllt.
 - Sauberkeit in ausreichendem Maße der Fahrzeuge wird gewährleistet.
- Personal:
 - Deutschsprachig
 - Tarif- und Fahrplanauskünfte
 - Ortskenntnis (wichtige Einrichtungen und touristische Ziele)
 - Ordentliches und einheitliches Erscheinungsbild, kundenfreundlich
- Fahrplanstabilität:
Gewährleistung von Zuverlässigkeit und Pünktlichkeit mit dem Ziel der Einhaltung des gültigen Fahrplans unter Einhaltung der Anforderungen der Anschluss sicherung.
 - Folgende Elemente zur Beeinflussung des Verkehrsablaufes zur Gewährleistung bzw. Förderung des Verkehrs flusses und der Fahrplanstabilität kommen zum Einsatz:
 - o Verkehrsablauf: Busspuren, Lichtsignalbeeinflussung, System übergreifende Verknüpfung
 - o Sender zur Lichtsignalbeeinflussung
 - Steuerung des ÖPNV-Betriebes:
 - o Betreiben einer eigenen rechnergesteuerten Betriebsleitstelle
 - o Zuverlässiger Sprechfunk zwischen Fahrpersonal und Disponenten

6.4 Qualität von Service, Information, Vertrieb

- Grundsätzlich: Service erfolgt stationär, telefonisch und im Fahrzeug:
 - Stationärer Service: Kundencenter, Beschwerdemanagement, Fundbüro, Erstattungsverfahren
 - Telefonischer Service: vereinheitlichte Servicenummern (0821 6500-5888)
 - Service im Fahrzeug: einfache Auskünfte über das Fahrpersonal
- Information zu Fahrtverbindungen und Tarifen:
 - Verbundweit mit der Augsburger Verkehrs- und Tarifverbund GmbH (AVV) abgestimmt
 - Minifahrpläne auf der swa-Homepage
 - Internet (elektronische Fahrplanauskunft EFA)
 - Handy-App „swa Mobil“
 - Haltestellenaushang von Fahrplan (gemäß PBefG), Tarifinformationen, Liniennetzplan
 - dynamische Echtzeit-Information an fast allen Straßenbahn- und wichtigen Bushaltestellen (siehe Haltestellen ausstattung)
 - Bordinformationssysteme: akustisch und optisch (siehe Fahrzeugausstattung)
 - Telefonisch
 - Störungsinfo über Facebook-Kanal „swa Mobilität“

- Vertrieb:

Der Verkauf von Fahrscheinen und der Vertrieb des gesamten Sortimentes erfolgt über folgende Vertriebswege:

- Fahrerverkauf in den Bussen
- Stationäre Automaten
- Eigene Verkaufsstellen (KundenCenter Königsplatz)
- Ca. 30 private Verkaufsstellen (Kiosk, Bäckerei usw.)
- Abonnement
- Handy-App „swa Mobil“

Beim Fahrerverkauf erstreckt sich das Sortiment im Bus auf den gesamten Bartarif, der über elektronische Fahrausweisdrucker verkauft wird.

Stationäre Verkaufautomaten in der Größenordnung von 163 Stück befinden sich flächendeckend im Liniennetzbereich an den Haltestellen. Eine sehr ausgeprägte Einsatzdichte besteht im Straßenbahnliniengebiet. Das Verkaufsortiment umfasst sämtliche Einzelfahrscheine, Streifenkarten, Tageskarten, Zeitkarten und Bayerntickets. Abonnementverkauf findet in Form von fünf individuellen Abonnementsorten statt. Der Fokus liegt auf dem Deutschlandticket.

Durch permanente Betreuung der Vorverkaufsstellen sowohl im Umgang mit den Verkaufsgeräten als auch hinsichtlich der Kenntnis des Vertriebssortimentes wird eine hohe Kundenzufriedenheit erreicht.

Am KundenCenter Königsplatz erfolgt neben ÖPNV-Beratung und Information über Linien und Tarif der Verkauf des gesamten Sortimentes inkl. Abonnement. Ein Barverkauf findet dabei außerhalb des Kundencenters an den Automaten statt. Im Schichtbetrieb steht das KundenCenter mit den Öffnungszeiten von Montag bis Freitag von 8 bis 17 Uhr den ÖPNV-Kunden zur Verfügung. Weitergehende Informationen bis hin zum Onlineservice über den Verkehr sind über die Internetseiten der Stadtwerke Augsburg unter sw-augsburg.de erhältlich.

Das Beschwerdemanagement, das über die Rufnummer 0821 6500-5757 telefonisch erreichbar ist, steht für Belange der Verkehrskunden in der Zeit von Montag bis Donnerstag von 8 bis 16 Uhr und am Freitag von 8 bis 12 Uhr zur Verfügung, weitergehende Zeiten werden durch ein angeschlossenes Callcenter abgedeckt.

Fahrscheinkontrollen werden regelmäßig und im gesamten Liniennetz durchgeführt.

- Sicherheit:

- Ausreichende Beleuchtung der Haltestellenbereiche
- Einsicht und Meidung optisch abgetrennter Aufenthaltsräume
- Gute Ein-/Ausstiegsmöglichkeiten
- 163 stationäre, in Fahrscheinautomaten integrierte Notrufmelder
- Stationäre Kameraüberwachung

6.5 Umweltstandards

- Lärmemission bei Bussen:

- Bei Neufahrzeugen max. 77 dB(A) bei einer Motorleistung >150 kW (bez. max. 75 dB(A) bei einer Motorleistung <150 kW).
- Lärmarme Reifen, 71 dB(A) bzw. an Antriebsreifen 75 dB(A).

- Lärmemission bei Straßenbahnen:

- Die Fahrzeuge erfüllen die Werte der VDV-Richtlinien 150, 180, 181 und 182.

- Abgase, Feinstaubemission bei Bussen:

- EEV-Standard (besser als EURO 5: <0,02g Partikel (PM), <2,0 g Stickoxide (NOx) je kWh)
- Im Rahmen von Ersatzbeschaffungen erfolgt eine sukzessive Umstellung auf Euro VI. Aktuell sind bereits 65 Prozent der Busse mit Euro VI-Standard ausgestattet.
- Euro VI-Fahrzeuge unterschreiten die gesetzlichen Grenzwerte deutlich (NO_x: ≤ 0,4 g/kWh; PM: ≤ 0,01 g/kWh; Partikelanzahl (PN): ≤ 8 × 10¹¹ Partikel/kWh)
- Fahrerschulung zur treibstoffsparenden Fahrweise

- Die Einführung des betrieblichen Umweltmanagementsystems EMAS wird für Mitte 2025 vorbereitet

- Unterzeichner der UITP-Charta für nachhaltige Entwicklung

- Teilnahme am ÖKOPROFIT-Klub Augsburg und der Initiative Energieeffizienz-Netzwerke

Des Weiteren war der „Nahverkehrsplan für den Nahverkehrsraum Augsburg 2015plus“ für die AVG bindend. Insbesondere war die AVG verpflichtet, im Bus- und Straßenbahverkehr die verkehrsplanerischen, qualitativen und quantitativen Vorgaben in den Abschnitten 4, 5 und 9 des „Nahverkehrsplan für den Nahverkehrsraum Augsburg 2015plus“ einzuhalten.

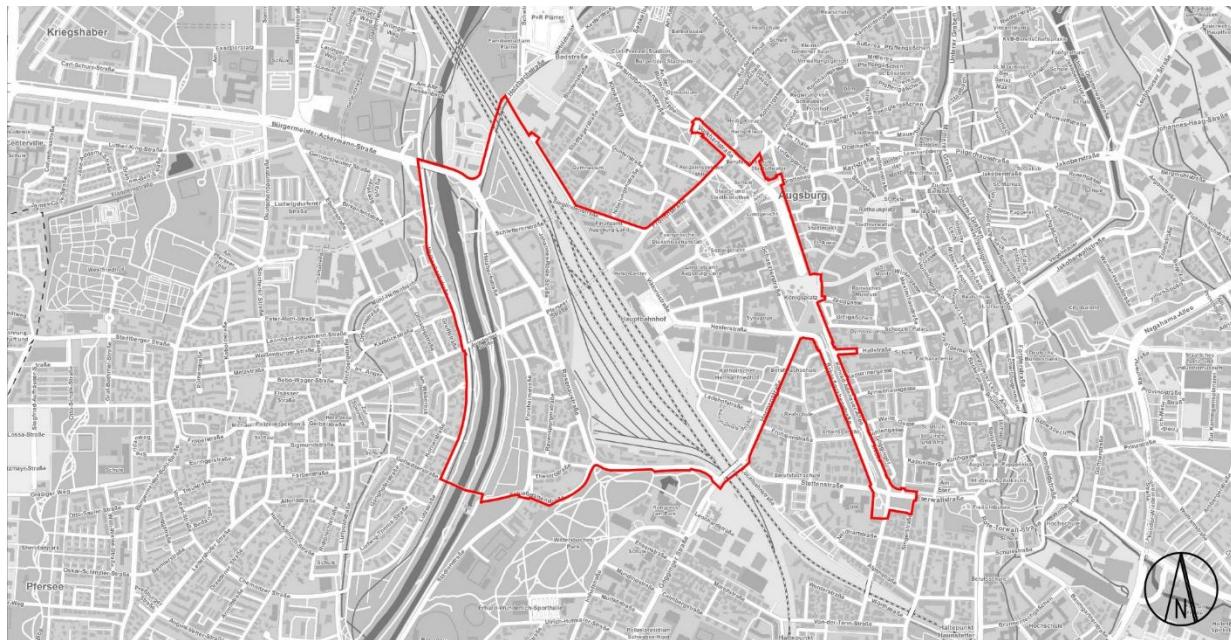
Der Nahverkehrsplan für den Nahverkehrsraum Augsburg 2015plus ist auf der Homepage der Stadt Augsburg unter augsburg.de/bildung-wirtschaft/wirtschaftsfoerderung-augsburg/oeffentlicher-verkehr-und-infrastruktur/oeffentlicher-nahverkehr/nahverkehrsplan einzusehen.

Nähtere Auskünfte erteilt die Wirtschaftsförderung Stadt Augsburg, Steingasse 13, 2. OG, Raum 207, Tel. 0821 324-1575.

Stadt Augsburg, Referat 8, 10.12.2025

Sanierungsgebiete
"Hauptbahnhof mit Bahnhofsumfeld", Oberhausen Nr. 7
„Flurstraßenviertel“, Oberhausen Nr. 10 "Hettenbachviertel" und
Hochzoll Nr. 1 "Hochzoll-Mitte"

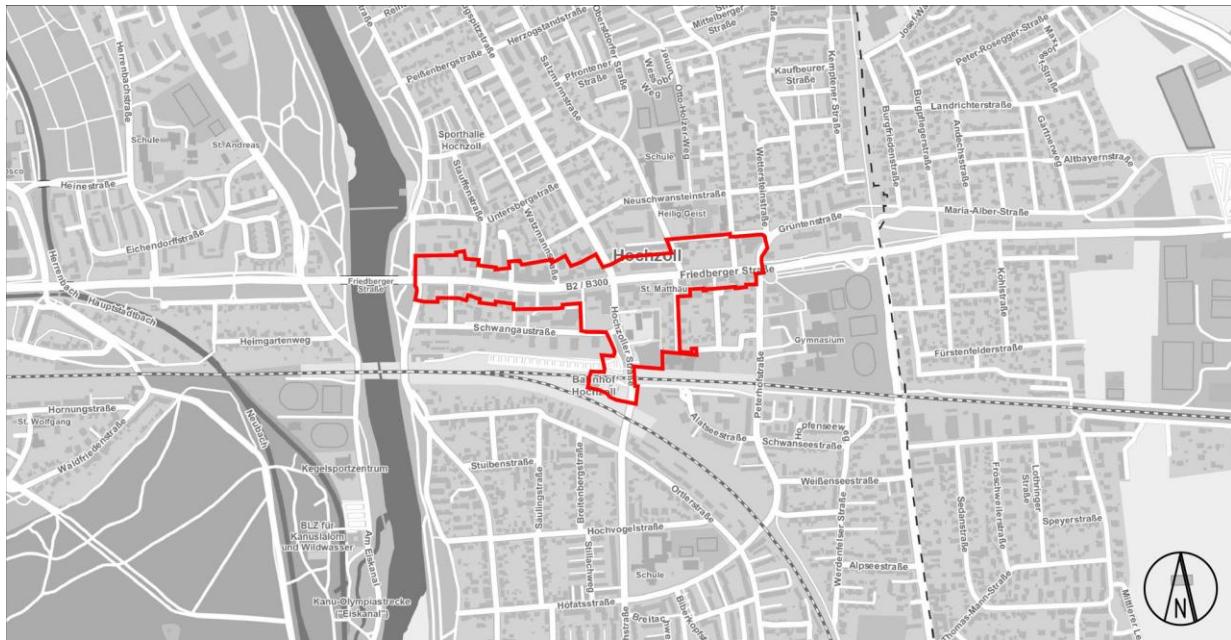
**- Verlängerung der Sanierungsfristen gemäß § 235 Abs. 4 in Verbindung mit
§ 142 Abs. 3 Satz 4 Baugesetzbuch (BauGB) -**



Sanierungsgebiet "Hauptbahnhof mit Bahnhofsumfeld"



Sanierungsgebiet Oberhausen Nr. 7 "Flurstraßenviertel" und Sanierungsgebiet Oberhausen Nr. 10 "Hettenbachviertel"



Sanierungsgebiet Hochzoll Nr. 1 "Hochzoll-Mitte"

Der Stadtrat der Stadt Augsburg hat am 11.12.2025 beschlossen:

Die Frist für die Durchführung der Sanierungsmaßnahmen im Sanierungsgebiet "Hauptbahnhof mit Bahnhofsumfeld" wird über den 28.05.2025 hinaus um 15 Jahre verlängert.

Die Frist für die Durchführung der Sanierungsmaßnahmen im Sanierungsgebiet Oberhausen Nr. 7 "Flurstraßenviertel" wird über den 28.05.2025 hinaus um 10 Jahre verlängert.

Die Frist für die Durchführung der Sanierungsmaßnahmen im Sanierungsgebiet Oberhausen Nr. 10 "Hettenbachviertel" wird über den 25.03.2026 hinaus um 10 Jahre verlängert.

Die Frist für die Durchführung der Sanierungsmaßnahmen im Sanierungsgebiet Hochzoll Nr. 1 "Hochzoll-Mitte" wird über den 15.04.2026 hinaus um 5 Jahre verlängert.

Verlängerungsgründe:

Die Verlängerung wurde erforderlich, da die Sanierungsmaßnahmen in den betroffenen Gebieten noch nicht vollständig durchgeführt werden konnten. Die gewählte Frist ergibt sich unter Berücksichtigung der städtischen Finanzplanung aus dem Zeitraum, der für die vollständige Durchführung der Sanierung voraussichtlich noch benötigt wird. Die am 03.02.2006 in Kraft getretene und am 29.04.2010 geänderte Sanierungssatzung "Hauptbahnhof mit Bahnhofsumfeld" gilt ebenso weiter, wie die am 13.06.1997 in Kraft getretene, am 24.02.2011 geänderte und am 23.03.2023 in den Sanierungszielen angepasste Sanierungssatzung für das Sanierungsgebiet Oberhausen Nr. 7 "Flurstraßenviertel", die am 24.02.2011 in Kraft getretene und ebenso am 23.03.2023 in den Sanierungszielen angepasste Sanierungssatzung Oberhausen Nr. 10 "Hettenbachviertel" und die am 15.04.2011 in Kraft getretene Sanierungssatzung für das Sanierungsgebiet Hochzoll Nr. 1 "Hochzoll-Mitte". Die konkreten räumlichen Geltungsbereiche ergeben sich aus den oben abgedruckten Übersichtsplänen. Die Aufhebung der Sanierungssatzungen für die oben angegebenen Sanierungsgebiete erfolgt, sobald alle Voraussetzungen hierfür vorliegen. Dies kann je nach Umsetzung der Projekte auch bereits vor Ablauf der verlängerten Fristen sein.

Der Beschluss zur Verlängerung der Sanierungsfristen kann im Ratsinformationssystem der Stadt Augsburg (augsburg.sitzung-online.de) abgerufen werden.

Die Sanierungssatzungen können über das Geoportal der Stadt Augsburg (geodaten.augsburg.de) im Themenbereich Planen und Bauen unter dem Punkt "Sanierungsmaßnahme" online abgerufen werden.

Die Sanierungssatzungen können weiterhin bei der Stadt Augsburg, Stadtplanungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg, im Informationsbüro, Zimmer 441 (4. Stock), während der Servicezeiten (Dienstag von 8:30 Uhr - 12:30 Uhr, Donnerstag von 8:30 Uhr - 12:30 Uhr und 14:00 Uhr - 17:30 Uhr, Freitag von 8:00 Uhr - 12:00 Uhr) eingesehen und über deren Inhalt Auskunft verlangt werden.

Für Fragen zu den Sanierungsgebieten stehen Ihnen folgende Kontaktpersonen zur Verfügung:

Hauptbahnhof mit Bahnhofsumfeld

Thorsten Stelter
Telefon 0821/324-6529
E-Mail: thorsten.stelter@augsburg.de

Oberhausen Nr. 7 "Flurstraßenviertel", Oberhausen Nr. 10 "Hettenbachviertel" und Hochzoll Nr. 1 "Hochzoll-Mitte"

Helmut Seibold
Telefon: 0821/324-6528
E-Mail: helmut.seibold@augsburg.de

Stadt Augsburg

Eva Weber
Oberbürgermeisterin

**Ortsübliche Bekanntmachung über die Auslegung der wasserrechtlichen Bewilligung vom 08.12.2025 für
den Betrieb der Vertikalfilterbrunnen 715, 716 und 717 im Gewinnungsgebiet Siebenbrunn,
Gemarkung Meringerau**

Mit Bescheid vom 08.12.2025 (Az. 321-663002/107/22) wurde der Stadtwerke Augsburg Wasser GmbH die wasserrechtliche Bewilligung für den Betrieb der Vertikalfilterbrunnen 715, 716 und 717 im Gewinnungsgebiet Siebenbrunn, Gemarkung Meringerau erteilt.

Die Auslegung des Bescheids nebst Planunterlagen wird hiermit gemäß Art. 69 des Bayerischen Wassergesetzes in Verbindung mit Art. 74 Abs. 4 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) ortsüblich bekannt gemacht.

1. Der Bescheid und die Pläne mit Erläuterungen liegen in der Zeit vom 09.01.2026 bis einschließlich 23.01.2026 bei der Stadt Augsburg, Umweltamt, Schießgrabenstraße 4, 86150 Augsburg, 4. Obergeschoss, im Eingangsbereich, während der Dienststunden

Mo. – Mi.	8:30 – 16:00 Uhr
Do.	8:30 – 17:00 Uhr
Fr.	8:30 – 12:00 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.
2. Der Bescheid ist während des Auslegungszeitraumes auch auf der Homepage der Stadt Augsburg, Rubrik „Öffentliche Bekanntmachungen des Umweltamts“, unter <https://www.augsburg.de/umwelt-soziales/umwelt/bekanntmachungen-umweltamt> veröffentlicht.
3. Mit dem Ende der Auslegungsfrist am 23.01.2026 gilt die Bewilligung gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt (Art. 74 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG). Für diese Personengruppe beginnt die Rechtsbehelfsfrist mit dem Zeitpunkt des Ablaufes der Auslegungsfrist.

Stadt Augsburg
Umweltamt – Untere Wasserrechtsbehörde

**Bekanntmachung der Sitzung des Wahlausschusses
zur Beschlussfassung über die eingereichten Wahlvorschläge
für die Wahl der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters und des Stadtrats
am Sonntag, 08. März 2026**

Die Sitzung des Wahlausschusses findet am **Dienstag, 20. Januar 2026** um 9.00 Uhr im Verwaltungsgebäude, An der Blauen Kappe 18, 86152 Augsburg, 6. Stock, Tagungsraum (Zimmer 650) statt.

Der Wahlausschuss beschließt in der Sitzung über die Gültigkeit der eingereichten Wahlvorschläge (Art. 32 Abs. 2 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes – GLKrWG).

Der Wahlausschuss verhandelt, berät und entscheidet in öffentlicher Sitzung, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechtigte Ansprüche Einzelner entgegenstehen (Art. 17 Abs. 2 GLKrWG). In diesen Fällen berät und entscheidet er in nichtöffentlicher Sitzung über den Ausschluss der Öffentlichkeit. Beschlüsse, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, werden der Öffentlichkeit bekannt gegeben, sobald die Gründe für die Geheimhaltung wegfallen sind.

Falls bei dieser Sitzung Wahlvorschläge ganz oder teilweise zurückgewiesen werden und dagegen Einwendungen erhoben werden, tritt der Gemeindewahlaußchuss am Dienstag, dem 27. Januar 2026 um 9.00 Uhr im Verwaltungsgebäude, An der Blauen Kappe 18, 86152 Augsburg, 6. Stock, Tagungsraum (Zimmer 650) nochmals zusammen.

Simone Derst-Vogt
Wahlleiterin der Stadt Augsburg

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5
Bayerische Bauordnung (BayBO)**

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 10.12.2025 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:

Aktenzeichen: 630/ BA-2025-106-1DD
Bauvorhaben: Umbau eines Kellerraumes zur Unterbringung für Asylbegehrende
Baugrundstück: Friedberger Str. 3
Flur Nr.: 5664/2
Gemarkung: Augsburg

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigefügten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVFG) sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

Hinweis

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn wird die Zustellung einer Ausfertigung der Baugenehmigung durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Augsburg ersetzt (Art. 66 Abs. 2 Bayerische Bauordnung).

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Imhofstr. 7, 86159 Augsburg eingesehen werden. Hierzu ist zuvor mit der Sachbearbeiterin, Frau Posavec, unter der Rufnummer 324 - 12899 ein Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg -Referat 6-
Bauordnungsamt

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5
Bayerische Bauordnung (BayBO)**

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 10.12.2025 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:

Aktenzeichen: 630/ BA-2025-66-1D
Bauvorhaben: Umbauarbeiten Hotel Adler
Baugrundstück: Neuburger Str. 238 f
Flur Nr.: 962/6
Gemarkung: Lechhausen

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigefügten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwFG) sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

Hinweis

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn wird die Zustellung einer Ausfertigung der Baugenehmigung durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Augsburg ersetzt (Art. 66 Abs. 2 Bayerische Bauordnung).

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Imhofstr. 7, 86159 Augsburg eingesehen werden. Hierzu ist zuvor mit der Sachbearbeiterin, Frau Posavec, unter der Rufnummer 324 - 12899 ein Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen. Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg -Referat 6-
Bauordnungsamt

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5
Bayerische Bauordnung (BayBO)**

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 10.12.2025 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:

Aktenzeichen: 630/ BF-2025-239-1DD
Bauvorhaben: Anbau und Aufstockung eines Mehrfamilienhauses einschl. Anbau Balkone und Treppenhaus, Neuerichtung Carport
Baugrundstück: Trendelstr. 12 1/2
Flur Nr.: 68/18
Gemarkung: Kriegshaber

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigefügten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwFG) sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

Hinweis

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn wird die Zustellung einer Ausfertigung der Baugenehmigung durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Augsburg ersetzt (Art. 66 Abs. 2 Bayerische Bauordnung).

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Imhofstr. 7, 86159 Augsburg eingesehen werden. Hierzu ist zuvor mit der Sachbearbeiterin, Frau Wiblishauser, unter der Rufnummer 324 - 12899 ein Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen. Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg -Referat 6-
Bauordnungsamt

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5
Bayerische Bauordnung (BayBO)**

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 16.12.2025 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:

Aktenzeichen: 630/ BF-2025-311-1D
Bauvorhaben: Energetische Sanierung und Erweiterung eines Mehrfamilienhauses
Baugrundstück: Dambörstr. 5
Flur Nr.: 51/6
Gemarkung: Pfersee
Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigefügten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) sachlich und örtlich zuständig.
Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.
Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

Hinweis

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn wird die Zustellung einer Ausfertigung der Baugenehmigung durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Augsburg ersetzt (Art. 66 Abs. 2 Bayerische Bauordnung).
Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Imhofstr. 7, 86159 Augsburg eingesehen werden. Hierzu ist zuvor mit der Sachbearbeiterin, Frau Metin, unter der Rufnummer 324 - 12899 ein Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg -Referat 6-
Bauordnungsamt

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5
Bayerische Bauordnung (BayBO)**

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 16.12.2025 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:

Aktenzeichen: 630/ NU-2025-35-1DD
Bauvorhaben: Nutzungsänderung einer Wohnung zu einem Beherbergungsbetrieb von Monteuren mit 10 Zimmern
Baugrundstück: Bei der Jakobskirche 3
Flur Nr.: 3214/2
Gemarkung: Augsburg

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigefügten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

Hinweis

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn wird die Zustellung einer Ausfertigung der Baugenehmigung durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Augsburg ersetzt (Art. 66 Abs. 2 Bayerische Bauordnung).

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Imhofstr. 7, 86159 Augsburg eingesehen werden. Hierzu ist zuvor mit der Sachbearbeiterin, Frau Wiblishauser, unter der Rufnummer 324 - 12899 ein Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg

Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg

Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg -Referat 6-
Bauordnungsamt